This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

BIBLIOT. UNIV.
EST. 61
TABLA 2
No 59
DERECHO
Bo 29504

Nationale

Rechtserzeugung und Rechtsbildung

in Deutschland.

Ein Vortrag

für die Versammlung der Advokaten in Mainz bestimmt

von

Fr. Rödinger,
Rechtsconsulent in Stuttgart.

Stuttgart und Tübingen.
J. G. Cotta'scher Verlag.
1844.

Digitized by Google

D 29504

UNIVERSIDAD COMPLUTENSE
5320585829

Rödinger (Fr.)

Generacion y cultura del Div.
nacional en Al.

Digitized by Google

Nationale

Rechtserzeugung und Rechtsbildung

in Deutschland.

Ein Vortrag

für die Versammlung der Advokaten in Mainz bestimmt

von

Fr. Rödinger,
Rechtsconsulent in Stuttgart.

Stuttgart und Tübingen.
J. G. Cotta'scher Verlag.
1844.

Digitized by Google

Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart.

Digitized by Google

Vorrede.

Das Comité des Vereins der württembergischen Advokaten war von mehreren Seiten angegangen worden, den von demselben angeregten Gedanken einer Versammlung deutscher Advokaten und den Zweck derselben bei der Zusammenkunft näher zu entwickeln, und da der Verfasser bei dieser Veranlassung ohnedies einige Worte über Schiedsgerichte sprechen wollte, so wurde der Wunsch gegen ihn ausgedrückt, einen Vortrag in der angegebenen Richtung vorerst ganz nach seiner individuellen Auffassung auszuarbeiten und dann dem Comité zur Prüfung und Beschlußnahme vorzulegen.

So kurz auch die Zeit war, um der Aufgabe auch nur einigermaßen zu genügen, und so unbescheiden es erscheinen mochte, einer großen Versammlung einen Gedanken vorzudenken, der doch durch den Geist der Versammlung selbst erst befruchtet werden konnte, so glaubte er gleichwohl, sich dem Auftrage nicht entziehen zu dürfen, um wenigstens von einer Seite her eine bestimmte Anregung zu geben; aber noch ehe er seine Aufzeichnung dem Comité vorlegen konnte, ward die Versammlung eingestellt, und er hält sich deßhalb für verpflichtet, den Aufsatz, so lückenhaft und flüchtig er auch ist, dem Druck zu übergeben, um seinerseits auch unter ungünstigen Umständen den Glauben an eine Sache zu bethätigen, die so wenig als die Sache der

Digitized by Google

Menschheit überhaupt je verloren gehen kann, und um dadurch zugleich eine Verständigung und gemeinschaftliche Wirksamkeit vorerst auf anderm Wege einzuleiten.

Die Gränzen waren dem Verfasser durch das Rescript der großh. hessischen Staatsregierung vom 5. Dezember 1843 und durch den Charakter der Versammlung gesteckt, deren Mitglieder lediglich durch ihre Privatthätigkeit wirksam werden konnten. Nach der einen Richtung ihrer Thätigkeit sollte die Versammlung auf die Schiedsgerichte aufmerksam gemacht werden, und darum hat der Verfasser im Anhang einen Vortrag, den Entwurf der Statuten für ständige Schiedsgerichte sammt Motiven enthaltend, abdrucken lassen, der, in Folge des bei der Versammlung der württembergischen Advokaten in Ulm vom Jahr 1843 gefaßten Beschlusses, von ihm als Referent über den Antrag des Herrn Rechtsconsulenten Fetzer in Stuttgart[1] ausgearbeitet, dem Comité vorgetragen, von demselben aber nur theilweise berathen worden und daher vorerst lediglich noch als Ausfluß einer persönlichen Ansicht des Verfassers zu betrachten ist.

[1] Entwurf der Statuten für ständige Schiedsgerichte in Württemberg. Ulm 1843.

Digitized by Google

Der lange Friede hat einen tiefern Blick in die einheimischen Zustände möglich gemacht. Einer vorherrschend dogmatischen Richtung folgt immer ein vorherrschend kritisches Bestreben, und seitdem die Dogmatik der Kanonen schweigt, mustert man das Besitzthum und die Errungenschaft etwas genauer. In schneller Reihenfolge sind alle öffentlichen Verhältnisse zur Sprache gebracht und mit mehr oder weniger Glück festzustellen und zu ordnen versucht, oder doch erörtert worden. Natürlicherweise hat aber keiner von allen diesen Gegenständen das öffentliche Interesse so sehr erregt und fortwährend in so steigendem Grade entwickelt, wie die Rechtsverhältnisse, denn mit der wachsenden Theilnahme am öffentlichen Leben mußte sich auch der Geist hieher richten, wo die Atmosphäre für alle organischen Keime zu suchen ist. Es bedarf aber auch der ganzen sittlichen Kraft eines Volks, denn die Arbeit ist ungeheuer. Könnte man sich noch darüber täuschen, so dürfte man nur die bisherige Arbeit mit dem Bedürfniß oder mit dem Gefühle der Unbehaglichkeit vergleichen, das sich bei gesteigertem Lebensgenuß gleichwohl auf eine oft fast unerklärliche Weise durch alle Klassen der Gesellschaft offenbart. In den wenigen Jahrzehnten ist mehr geschehen als sonst in Jahrhunderten, und dennoch findet das Gesammtgefühl darin nur erst die schwachen und unsicheren Anfänge von dem, was es in der natürlichen Entwicklung zu hoffen und zu fordern berechtigt zu seyn glaubt.

Wenn nicht alles täuscht, so scheint diesmal der Geist sein Werk durch die friedliche Reform des Rechts lösen zu wollen, und es dürfte im Interesse der europäischen Civilisation liegen, dieser Entpuppung nicht Hindernisse in den Weg zu legen, die

Digitized by Google

am Ende doch nicht ausreichen. Wie bei allen großen Wendepunkten der Geschichte alle Geister instinktmäßig auf Ein Ziel gerichtet waren, und beim geringsten Hinderniß fanatisch aufschäumten, wie bei der Völkerwanderung, bei den Kreuzzügen, bei der Reformation, so ist jetzt nur Eine Richtung in den Geistern, die alle andern dienstbar macht, der Zug der Rechtsgestaltung im weitesten Sinn. Staat, Kirche, Civilgesetzgebung, Strafrecht, Handelsrecht, Lehensrecht, die Procedur, nichts von noch so altem und unangefochtenem Bestande ist mehr sicher, daß ihm nicht der Maßstab der neuen Rechtsbegriffe angelegt werde. Aber man bleibe ja nicht bei den äußern Erscheinungen, an der Oberfläche stehen; wie immer, wenn die Natur eine neue Knospe treibt, hat sie lange vorher den Saft bereitet und die Fäden gewoben, und Jedermann ahnt in Demuth das Daseyn ewiger Kräfte und die ununterbrochene Thätigkeit einer geheimen Werkstätte. Jener allgemeine Zug der Geister weist auf eine Erschütterung in den Tiefen der Menschheit, und wenn wir ihn näher verfolgen, so stammt er zunächst aus religiösen und sittlichen Elementen; alle Forderungen an den Staat, an die Kirche, an die Gesellschaft, bis auf die neueste des Communismus und der Organisation der Arbeit herab, berufen sich auf ein Mandat ihres religiösen Glaubens, ihrer sittlichen Würde, mit einem Worte, auf eine innere und geistige Nothwendigkeit. Solche mächtige Elemente haben nach dem Zeugniß der Geschichte immer eine Zukunft, bald segensreich, bald gefährlich und blutig, je nachdem Stoff und Geist sich zu einander verhalten; aber die Geschichte bietet auch ein untrügliches Mittel, die Auswüchse zu bannen, die fast immer mit den aus der Tiefe aufbrausenden Bewegungen verbunden sind, es ist die sich sogar als absolute Pflicht ankündigende sittliche Befriedigung der Welt. Nur wo diese versäumt oder mit Härte verweigert wird, kann der Geist des Menschen in Raserei verfallen, die gegen das eigene Daseyn und gegen die Errungenschaft ganzer Jahrhunderte wüthet.

Wo das Ziel sey, läßt sich nicht bestimmen, so lange man nicht Gewicht und Gegengewicht kennt, aber der gesunde und natürliche Entwicklungsgang würde aus den sittlichen Elementen und aus den bisherigen Anfängen der äußern Gestaltung leicht vorauszusehen seyn. Wie das religiöse und moralische Gebot im

Digitized by Google

Individuum die Zeitigung des Charakters zur Aufgabe hat, so wird dieses Element in weiteren Kreisen das Bewußtseyn und die sittliche Kräftigung der Nation vollenden, und diese Stufe würde die lebendige Theilnahme des sittlichen Geistes oder die Theilnahme eines gereiften Volks an allen öffentlichen Angelegenheiten fordern.

Diese Forderung ist so mächtig und liegt so sehr in der Natur der menschlichen Dinge, daß sie sich allenthalben und selbst in den Staaten, wo sie äußerlich nicht anerkannt wird, Geltung verschafft, denn selbst unter der Herrschaft absoluter Verfassungsformen sind die öffentlichen Zustände doch im Grunde nichts anderes, als der Ausdruck des geistigen Lebens der Nation, das unsichtbar, aber unabläßig an ihrer Entwicklung arbeitet.

Ein freieres Feld ist dem sittlichen Geiste in denjenigen Staaten eingeräumt, wo die äußerliche Anerkennung seiner Berechtigung gewisse Institutionen geschaffen hat, durch die er, als den Organen seines Lebens, um seinen Ausspruch befragt wird. Dieser Zustand ist vorherrschend in Deutschland, seitdem wir die Freiheit nach außen wieder gewonnen haben, und es sollte daher bei uns wie die Entwicklung des Staatslebens überhaupt, so auch die Bildung des Rechts ihren naturgemäßen Gang gehen. Gleichwohl ist diese Erwartung bis jetzt in Deutschland nicht in Erfüllung gegangen, weil jene Institutionen zwar die Träger der Idee eines Vertragsverhältnisses im Staat darstellen, aber gerade für die Rechtserzeugung und Rechtsbildung nicht die nächsten und natürlichen Werkzeuge des öffentlichen Geistes sind, und eines Einheitspunktes in der Nation entbehren.

Das deutsche Recht war ein Volksrecht im eigentlichen Sinn, aus den Sitten und Bedürfnissen des Volks entstanden, vom Volke angewendet und in Ausübung gebracht und unauflöslich verbunden mit dem nationalen Leben, wie Seele und Leib im Organismus des Menschen. Durch die Einführung des römischen Rechts wurde der natürliche Strom der Entwicklung gehemmt, und an die Stelle des Volksrechts trat im Rechtsleben das Gesetz; an die Stelle dessen, was von unten auf dem fruchtbaren Boden des warmen Lebens, der täglichen Erfahrung und Anschauung keimen und fortwachsen sollte, trat der Gedanke, die Reflexion von oben, die Gesetzgebung. Das fremde Recht, das bis auf diese Stunde selbst von seinen gelehrtesten Bewunderern

Digitized by Google

noch nicht in allen seinen Theilen und in seiner Einheit verstanden ist, hat das einheimische Recht verdrängt, und da es, dem Volke unzugänglich, nur durch Gelehrte gepflegt werden konnte, die Rechtsbegriffe verwirrt und den angebornen Rechtssinn des Volks so abgeschwächt, daß nur eine große Erschütterung uns den Abgrund zeigen konnte, an den wir gerathen waren.

Schon früher haben denkende und patriotische Männer auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche uns aus unserem Rechtszustande bedrohen; aber zum allgemeinen Bewußtseyn kam es erst, als wir in den Befreiungskriegen die Wirkungen der nationalen Entzweiung und Einigung so heftig und so rasch nach einander erfahren hatten. Es war ein Glück, daß im Jahr 1814 zuerst Thibaut, der geistreiche und hochgeachtete Lehrer des römischen Rechts, seine Stimme erhob und mit aller Sicherheit des Sachkenners und allem Eifer des Patrioten ein Gesetzbuch für ganz Deutschland als das unentbehrlichste Band nationaler Einigung forderte: „Es ist nicht meines Berufs," sagt er, „unsere künftigen politischen Verhältnisse von dieser Seite zu beleuchten; aber dazu bin ich lange genug thätiger Civilist gewesen, um ohne Unbescheidenheit in diesem großen, verhängnißvollen Augenblick meine Wünsche über unsere künftigen bürgerlichen Verhältnisse äußern zu dürfen. Und in der That ist dies auch die Seite, welche am mehrsten hervorgehoben zu werden verdient. Denn in Beziehung auf politische Organisationen (z. B. die Nothwendigkeit ständischer Verfassung) ist schon so viel vorgearbeitet, daß die Wahl des Zweckmäßigen mehr nur noch von dem guten Willen, als der Anstrengung des Verstandes abhängt; aber in bürgerlicher, privatrechtlicher Hinsicht thut es Noth, daß über die frostigen herrschenden Ansichten ein warmer Hauch gehe, um das Erstarrte aufzulösen und alles in das Leben hervorzurufen, was unter den Händen gewöhnlicher Staatskünstler wie eine todte Masse auf den heiligsten Verhältnissen des Bürgers lastet."[1] „Ich bin der Meinung, daß unser bürgerliches Recht (worunter ich hier stets das Privat- und Criminalrecht und den Prozeß verstehen werde) eine gänzliche schnelle Umänderung

[1] Thibaut, Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland, in den Civ. Abh. S. 410.

Digitized by Google

bedarf, und daß die Deutschen nicht anders in ihren bürgerlichen Verhältnissen glücklich werden können, als wenn alle deutschen Regierungen mit vereinten Kräften die Abfassung eines, der Willkühr der einzelnen Regierungen entzogenen, für ganz Deutschland erlassenen Gesetzbuchs zu bewirken suchen."[1] — „Unser ganzes einheimisches Recht ist ein endloser Wust einander widerstreitender, vernichtender, buntschäckiger Bestimmungen, ganz dazu geartet, die Deutschen von einander zu trennen und den Richtern und Anwälden die gründliche Kenntniß des Rechts unmöglich zu machen."[2] Auf Thibaut folgte im Jahr 1816 Feuerbach in der Vorrede zu der Schrift eines seiner Schüler. Mit treffenden Worten weist er nach, woran es unserer Rechtswissenschaft fehlt, und zeigt ihr den Weg, den sie zu gehen hat: „Der römische Rechtsgelehrte saß bekanntlich nicht als Geschichts- und Alterthumsforscher hinter alten Denkmälern und Manuscripten, sondern auf dem Marktplatze oder zu Haus unter den Klienten, oder auf dem Gerichtsstuhl oder in dessen Nähe; sein Wissen war Erkenntniß aus dem Buche des bürgerlichen Lebens, und er hatte weit weniger zu lesen und zu lernen, als zu beobachten, zu denken, zu urtheilen und zu schließen. Aus der Erforschung hetruriſcher, altitalischer, griechischer Alterthümer sog das römische Recht seine Lebenssäfte nicht, obgleich dem Römer diese Alterthümer weit näher lagen, als uns die seinigen; Alterthumskunde war der Grammatik zugewiesen. Das konnte auch recht wohl geschehen; denn der Römer hatte nicht erst den Rechtsleichnam eines vor einem Jahrtausend untergegangenen Volkes zu zergliedern, um denselben bei sich von Neuem künstlich zusammenzusetzen und wieder zum Scheinleben aufzuwecken. Wo er stand und ging, war er bei sich zu Hause; was er umfaßte, was ihn durchdrang, war seine Zeit und die Gegenwart mit ihrem Haben und Bedürfen; was er erkannte, bearbeitete, gestaltete, war sein und seines Volkes Recht. Und so ward das römische Recht nicht durch Geschichte, Alterthumskunde, Kritik und Grammatik, als geschichtliche Rechtswissenschaft, sondern durch Erfahrung, Philosophie und Logik zur Reife gebracht.

[1] Thibaut, a. a. O. S. 412.
[2] Ebendaselbst S. 413.

Digitized by Google

Können die Pfleger der deutschen Rechtsgelehrsamkeit uns die gründliche Verheißung geben, eben das und eben so uns zu werden, was und wie es der Römer seinem Volke war? Wohlan! Dann wollen wir uns des Wunsches nach einem einheimischen Gesetzbuche, oder (weil man bei deutschen Angelegenheiten in der Mehrzahl sprechen muß) nach einheimischen Gesetzbüchern gerne entschlagen. Allein umsonst! um jenes zu werden, müßte erst unsere Rechtswissenschaft aufgehört haben zu seyn, was sie ist — eine historisch-antiquarische Wissenschaft; und damit diese etwas Anderes seyn könnte, als sie ist, müßten wir erst gerade eben dasjenige besitzen, dessen Besitz uns, wie gesagt wird, durch fortgesetztes historisch-antiquarisches Forschen entbehrlich gemacht werden soll: — ein einheimisches, den Bedürfnissen der Zeit anpassendes, in sich selbst übereinstimmendes, mit gesetzlicher Kraft ausgestattetes Rechtsbuch. Ein solches hatte der Römer in seinen XII Tafeln, späterhin in seinem Edict. Und eben weil er es hatte, weil sein Recht auf einheimischem Boden aus Einer Herzwurzel hervorwuchs, darum konnte dieses unter der Jahrhunderte lang fortgesetzten Pflege des stets auf die Wirklichkeit hingewendeten philosophischen Geistes und logischen Verstandes zu jenem kräftigen Stamme mit reichen Aesten in die Breite und Höhe wachsen."

Wir wissen, wie dieser Ansicht eine andere, die sogenannte historische Schule, Savigny an der Spitze, gegenüber trat, welche die Verfertigung eines Gesetzbuchs oder die Codificirung der vorhandenen Gesetze für nachtheilig und unausführbar hält, und das Heil von der Wissenschaft hofft, welche die Pflicht habe, aus dem bürgerlichen Recht eine gemeinsame Angelegenheit der Nation und damit zugleich eine neue Befestigung ihrer Einheit zu machen.[1] Das neu erwachte patriotische Gefühl in Deutschland sah sich durch diese Richtung der Doktrin abermals getäuscht. Mit wehmüthigem Schmerze drückt sich Thibaut in einer im Jahr 1838 ausgegebenen Schrift darüber aus: „Im Jahr 1814, als ich viele deutsche Soldaten, welche auf Paris marschiren wollten, mit froher Hoffnung im Quartier hatte, war mein Geist

[1] Savigny, vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung. Heidelberg 1814.

Digitized by Google

sehr bewegt. Viele Freunde meines Vaterlandes lebten und webten damals mit mir in dem Gedanken an die Möglichkeit einer gründlichen Verbesserung unseres rechtlichen Zustandes, und so schrieb ich, recht aus der vollen Wärme meines Herzens, eine kleine Schrift über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland, worin ich zu zeigen suchte: unser positives Recht, namentlich das Justinianeische sey weder materiell noch formell unsern jetzigen Völkern anpassend, und den Deutschen könne Nichts heilsamer seyn, als ein durch Benützung der Kräfte der gebildetsten Rechtsgelehrten verfaßtes bürgerliches Recht für ganz Deutschland, wobei aber doch jedes Land für das Wenige, was seine Lokalität erfordere, sein Eigenthum behalten möge. Viele billigten meine Ansicht; aber es ward derselben auch durch bedeutende Männer widersprochen, welche von dem Hauptgedanken ausgingen, daß Alles, was sich historisch allmählig ausgebildet habe, auch nur allmählig stückweise gebessert werden könne. Diese Langsamen gaben sich dann, gleichsam aus eigener Gnade, den Namen der historischen Schule und wußten daher ihren Gegnern den verfänglichen Namen der nicht historischen Juristen aufzubürden. Das Streiten über jenen Punkt verbreitete sich nachher über ganz Europa und Nordamerika, während der Andrang der Völker, welche den Druck des Alten durch dessen Einwirkung auf sich selbst täglich fühlen, und nicht, wie die bloßen Gelehrten, einem Trauerspiel bloß zusehen, überall das Streben nach einheimischen Gesetzbüchern zur vollsten Lebendigkeit brachte."

Es ist wahr, die von Thibaut vertretene Ansicht, welche ein einheimisches Gesetzbuch in populärer Sprache verlangt, wurde immer allgemeiner und ist heutzutage, wo die wachsende Sympathie für nationale Einheit ihre Stärke auch in andern großartigen Schöpfungen, wie des Zollvereins und eines Eisenbahnnetzes durch ganz Deutschland erprobt hat, zum Lieblingsgedanken, ja zum feurigsten Wunsche der unendlichen Mehrzahl aller Deutschen geworden.[1]

Und wie wunderbar, daß gerade die Doctoren des römischen Rechts, welche bei Einführung desselben vor vierhundert Jahren

[1] G. Bruns, in den Jahrbüchern der Gegenwart, 1843. S. 187. — A. Seeger, Einundzwanzig Bogen aus der Schweiz, 1843. I. Th. S. 155.

Digitized by Google

den Fluch des Volkes auf sich geladen haben, zuerst ein deutsches Gesetzbuch verlangen, und daß diejenigen unter ihnen, auf denen der Haß gegen das fremde Recht noch jetzt am meisten lastet, daß die Advokaten es sind, welche zuerst zusammentreten, um für gemeinsame deutsche Rechts- und Gerichtsverfassung thätig zu werden. Im Verlaufe der Zeit haben Gesetzgebung, Wissenschaft, Gewohnheitsrecht und Gerichtsgebrauch manche Lehren und Bestimmungen des römischen Rechts entfernt, anderes den Sitten und Gewohnheiten des Volks näher gebracht; im Fortgange der Entwicklung hat auch das einheimische deutsche Recht wieder mehr Eingang gefunden und einzelne Partikularrechte sind zu Ansehen gekommen, so daß wir jetzt einen reichen Schatz erprobter und eingelebter Rechtsnormen besitzen, die nur der Zusammenstellung und der Ausprägung ihres innern Kerns bedürfen, damit wir in denselben die Grundlage eines gemeinsamen Rechtsbodens begrüßen können, auf welchem bei sorgfältiger Pflege die natürliche Rechtserzeugung fruchtbaren Boden hat und die nationale Rechtsbildung ihrer vollen Entwicklung entgegen gehen kann. So wie sich auf diese Weise der volksthümliche Zug vorgebildet hatte, waren auch die Rechtsmänner darauf angewiesen, statt noch länger die verhaßten Doctoren des römischen Rechts zu seyn, zu der des Lebens so würdigen Bestimmung überzugehen, Bildner nationaler Institute zu werden; und wenn es nun unter ihnen gerade die Advokaten sind, die trotz des Interesses, das man ihnen an der Dunkelheit des Rechts zuzuschreiben geneigt ist, zuerst den Gedanken verkörpern und Hand an das Werk legen, um einzeln, jeder in seiner Sphäre, oder in gemeinschaftlicher Wirksamkeit durch das Mittel der Wissenschaft, oder durch Uebereinkunft und Vertrag innerhalb des freien bürgerlichen Verkehrs, eine einfache, natürliche, gemeinsame, deutsche Rechts- und Gerichtsverfassung auf dem uns allen heiligen Boden nationaler Einheit innerhalb der bestehenden gesetzlichen Schranken vorzubereiten, so ist dadurch einestheils der innere und äußere Beruf [1] und die Berechtigung schon von selbst gegeben, und anderntheils haben auch die Advokaten, nachdem sie den Gedanken

[1] Noch näher nachgewiesen von Fr. Purgold, der deutsche Anwaltstag zu Mainz 1844.

Digitized by Google

ausgesprochen und demselben lebendige Organe geschaffen, nicht nur ihre Reinigung gegenüber von der öffentlichen Stimme vollbracht, sondern auch ihr Verhältniß zu dem großen Gegenstand bescheiden bezeichnet, wenn sie nunmehr als besonderer Stand zurücktreten und alle Rechtsmänner, alle Gebildeten, alle Deutschen aufrufen, an diesem größten aller nationalen Denkmale zu bauen.

Schon bei der ersten Versammlung der württembergischen Advokaten, welche im Jahr 1842 in Cannstadt gehalten wurde, hat eine mehrfach unterstützte Stimme die Entfernung der Beschränkung auf Württemberg und auf die Advokaten beantragt und den Zweck des Vereins dahin aufgefaßt: den Beruf des Advokaten in seiner patriotischen Bedeutung sich und Andern immer klarer zu machen, dem Rechte, dem er dient, durch sittlichen Ernst seiner Richtung und Unabhängigkeit und Reinheit seines Charakters mehr und mehr Achtung zu gewinnen, und eben dadurch das Rechtsbewußtseyn und die Selbstständigkeit des Volks zu kräftigen. Die Erreichung dieses Zwecks sollte zunächst durch die Erklärung der Advokaten angebahnt werden, daß sie die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens für nothwendig halten, daß ihr Bestreben darauf gerichtet sey, die Kenntniß des Rechts zum Gemeingut des Volks zu machen, und daß sie keinen Prozeß annehmen, von dessen sittlicher Verwerflichkeit sie im Voraus überzeugt seyen. Der Verein der württembergischen Advokaten hat zwar den so gestellten Antrag umgangen, gleichwohl aber sich für die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Criminalverfahren einstimmig und im Civilverfahren mit großer Mehrheit erklärt. Inzwischen waren die von den Buchhändlern in Stuttgart und von dem Verein der Kaufleute und Fabrikanten in Württemberg auf dem Wege der Uebereinkunft eingeführten Schiedsgerichte in Wirksamkeit getreten, und hatten die öffentliche Stimme auch im Civilverfahren dem Grundsatz der Oeffentlichkrit und Mündlichkeit gewonnen, und es war nun auch bei der Versammlung der württembergischen Advokaten in Ulm vom Jahr 1843 der Geist des Antrags vom Jahr 1842 in dem Beschluß zur Herrschaft gelangt, eine Versammlung deutscher Advokaten zum Zweck gesetzmäßiger Thätigkeit für gemeinsame deutsche Rechts- und Gerichtsverfassung zu berufen.

Digitized by Google

Der unendlichen Aufgabe steht nun heute diese Versammlung gegenüber und gewiß muß sie das Gefühl übermannen, das Faust im Angesichte des heraufbeschworenen Geistes in allen Lebenstiefen erschüttert hat:

Ach! die Erscheinung war so riesengroß
Daß ich mich recht als Zwerg empfinden sollte.

Aber der Geist, den wir ahnen, empfinden und denkend begreifen können, ist keine Schreckgestalt für uns. Der Mensch ist das Ebenbild Gottes, aber nicht der Einzelne, sondern nur die Menschheit gleicht ihm, wie sie zunächst in der Form der Völkerindividuen in die Erscheinung tritt. Darum müssen wir uns an die Nation wenden, denn da wir zur Erreichung unserer Aufgabe des harmonischen Zusammenwirkens der Gesetzgebung, der Wissenschaft, des Gewohnheitsrechts und des Gerichtsgebrauchs bedürfen, und alles dies zusammen nur bei der Nation ist, so müssen wir die Mitwirkung der Regierungen, der Wissenschaft, aller Rechtsmänner und aller Freunde des Volks anrufen.

Auf unseren nächsten Zweck angewendet, dürfte sich daher die Versammlung für die Zukunft nicht auf Advokaten beschränken, sondern es müßten in ihr alle Rechtsmänner und wer sonst Theilnahme für die Sache hat, willkommen seyn. In der Versammlung würden die Mittel zu Erreichung des Zwecks besprochen und die Erfahrungen und Erfolge mitgetheilt; sie wäre kein Verein, sondern nur der Einheitspunkt, in welchem sich die allgemeine Thätigkeit zum Bewußtseyn kommen soll; die Versammlungen würden periodisch wiederkehren, und gewählte Geschäftsführer wären die Träger des Bandes von einer Versammlung zur andern. Wie sich aber auch die heutige Versammlung über diesen Punkt verständigen möge, so hat sie als Schöpferin des Ganzen jedenfalls die Pflicht, die Prinzipien, von denen sie ausgeht, und die Mittel ihrer Wirksamkeit darzulegen, damit diejenigen, welche zur Theilnahme aufgerufen werden, schon voraus beurtheilen können, ob sie nach ihren Grundsätzen sich der Sache anzuschließen im Stande sind oder nicht. Vor allem werden wir nun wohl — und dafür bürgt die heutige Versammlung — darüber einig seyn, daß

Digitized by Google

wir unsere Ansichten über gemeinsame deutsche Rechts- und Gerichtsverfassung austauschen und dafür auf gesetzmäßigem Wege thätig seyn wollen. Das Staatsrecht ist durch das Rescript der großherzogl. hessischen Regierung vom 5. Dezember 1843 von der Diskussion in der Versammlung ausgeschlossen, und es bleibt daher dieser Theil unserer Rechtsverfassung lediglich der Wissenschaft und den gesetzlichen Organen jedes einzelnen Landes und des deutschen Bundes zur treuen Pflege empfohlen. Uns bleibt das bürgerliche und peinliche Recht und Rechtsverfahren für unsere theoretische und praktische Thätigkeit in der Versammlung.

Der Streit der Theorie, ob ein nationales Recht leichter durch ein Gesetzbuch oder durch Fortbildung des Rechts zu erreichen sey, scheint eine Ausgleichung zuzulassen. Beide Parthien halten den gegenwärtigen Zustand für mangelhaft; beide wollen die Grundlage eines sichern Rechts, sicher gegen Eingriffe der Willkühr und ungerechter Gesinnung; desgleichen Gemeinschaft der Nation und Concentration ihrer wissenschaftlichen Bestrebungen auf dasselbe Objekt; nur meint die historische Schule, daß ein Gesetzbuch die gewünschte Einheit nur für die eine Hälfte Deutschlands hervorbringen, die andere aber, die Länder des französischen Rechts, so wie Oesterreich und Preußen, die bereits eigene Gesetzbücher haben, noch schärfer als vorher absondern würde. [1] Bis daher, wie Thibaut hofft, unsere Regenten aus jedem Lande einen erfahrnen Rechtskenner in das große Collegium absenden, aus welchem das Nationalwerk hervorgehen soll,[2] oder bis, wie schon Savigny andeutet und Schrader weiter ausführt,[3] auf dem Weg der Gesetzgebung eine populäre Zusammenstellung des Rechts bewirkt und daneben die antike Form der Rechtserzeugung und Rechtsbildung durch Wiederbelebung des prätorischen Edikts und Erweiterung der Gemeinbescheide hergestellt und auf diese Weise vielleicht eine Versöhnung der beiden

---

[1] Savigny, a. a. O. S. 161.

[2] Thibaut, a. a. O. S. 441. 461.

[3] Schrader, die prätorischen Edikte der Römer, in den civil. Abhandlungen. Weimar 1816. — Derselbe, Ist die Abfassung eines Civilgesetzbuchs für Württemberg zu wünschen? Tübingen 1821.

Digitized by Google

Hauptansichten zu Stande gekommen ist, ziemt es uns der Zukunft in der Wissenschaft und im Leben vorzuarbeiten.

Offenbar ist in der Hinneigung zum prätorischen Edikt die Ueberzeugung von der überwiegenden Wichtigkeit der Prozeßform für die nationale Rechtserzeugung und Rechtsbildung ausgedrückt, und in der That gewinnt die Ansicht, welche schon Justus Möser angeregt hat, immer mehr Anhänger, daß man zur Noth die Gesetzbücher in der ganzen Welt entbehren könnte, wenn man eine Gerichts- und Prozeßordnung hätte, welche dem Rechtsgeist volle Entfaltung gestattet.[1] Dann würden wir auf den Punkt gelangen, den Eschenmayer fordert, wo die Transmutation der innern Freiheit in die äußere, der Moralität in die Legalität, des moralischen Gefühls in den Rechtsbegriff übergeht.[2] Die Gesetze kann kein Einzelner aus seinem Kopfe machen, die Gesetze müssen wachsen, oder sie müssen sich aus dem sittlichen Geiste entfalten, der als Rechtsgeist innerhalb einer freien Gerichts- und Prozeßordnung thätig wäre. Dieser Geist würde die überlieferten Gesetze durchdringen, die Lücken ergänzen und so mit seiner göttlichen Kraft gewiß in unglaublicher kurzer Zeit eine Läuterung, Verschmelzung und organische Verbindung des Ganzen hervorbringen, wie es dem einzelnen Menschen niemals möglich wäre. Dann wäre auch die von Savigny ausgehobene Gefahr, daß durch die widerstehende Kraft des geschriebenen Buchstabens die allmählig wirkende innere Fortbildung oft ganz verhindert werde,[3] beseitigt und wir hätten nicht mehr nöthig, selbst vor dem Teufel zu erröthen, der dem Schüler sagt:

Es erben sich Gesetz und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort;
Sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte,
Und rücken sacht von Ort zu Ort.
Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage;
Weh Dir, daß Du ein Enkel bist!

---

[1] Scheidler, deutscher Juristenspiegel, Jena 1842. S. 23. — Fischer, teutsches Volk und teutsches Recht, S. 50 ff. — Derselbe, die deutsche Justiz, 1844. S. 161. — Christ, über deutsche Nationalgesetzgebung. Karlsruhe 1842. S. 102 ff.

[2] Eschenmayer, Normalrecht. Thl. I. S. 24 ff.

[3] Savigny, System des römischen Rechts, Band I. S. 42.

Digitized by Google

Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
Von dem ist leider! nie die Frage.

Dann wäre ferner, wenn man das Recht verzeichnen wollte, die Zeit gekommen, wo wir nach Savigny's Meinung fähig wären, ein populäres Gesetzbuch zu verfassen. Diese Zeit bezeichnet er durch eine Parabel. „Es ist irgendwo," sagt er, „ein wunderthätiges Christusbild gewesen, das die Eigenschaft hatte, eine Hand breit höher zu seyn, als der größte Mann, der sich daran stellen mochte: kam aber ein Mann von mäßiger Größe, oder ein kleiner, so war der Unterschied dennoch derselbe, nicht größer. Diesen einfältigen, einzig populären Styl sehen wir in unsern bessern Chroniken, aber er kann auch in mancherlei andern Arten erscheinen. Wenn wir ihn einmal wieder finden, wird manches treffliche möglich seyn, unter anderem eine gute Geschichtschreibung und unter anderem auch ein populäres Gesetzbuch."[1]

Dieser einzig populäre Styl ist aber nichts anders als der Geist selbst, der sich im Leben an der unmittelbaren Anschauung und an der lebendigen Theilnahme entwickelt, denn die Schwierigkeit des Verständnisses der Gesetze und die mangelnde Uebereinstimmung in der Sprache liegt nicht im Recht selbst, das jeder natürliche Mensch leicht begreifen kann, sondern in der Ausschließung des Volks von der Erzeugung und Bildung des Rechts, wodurch es dem Stoffe gänzlich entfremdet wird. Diese einfache Wahrheit ist noch nirgends recht hervorgehoben worden, und doch ist sie das einzige Geheimniß einer natürlichen und nationalen Rechtserzeugung und einer populären Gesetzessprache. Nur auf diesem Wege bewirkt die Natur auch in andern Gebieten eine vollkommene Verständigung, wozu ein nahe liegendes Beispiel als Beleg dienen möge. Man führe Fremde an verschiedene Strecken eines Flusses und keiner wird von demselben etwas wissen, und selbst wenn sie zusammenkommen, werden sie sich über seine Benennung nicht verständigen oder auch nur angeben können, ob sie denselben Fluß gesehen haben: und doch haben alle Stämme eines Volkes für einen noch so lang gedehnten Fluß, an dem sie wohnen, einen und denselben Namen, weil sie frei unter sich verkehren dürfen, weil jeder anschaut, was auch die andern

[1] Savigny, vom Beruf unserer Zeit ꝛc. S. 160.

Digitized by Google

gesehen haben, und weil der eine dem andern mittheilt, was dieser noch nicht weiß oder nicht erfahren hat. Dort wiederholt sich die inhaltsschwere Legende vom Thurmbau zu Babel, wo den Menschen die Sprache verwirrt wurde, weil sie gegen das ewige Gebot der Natur sündigten. Hier ist die Ausgießung des heiligen Geistes, wo die Menschen in allen Zungen reden und sich verständigen, hier das wunderthätige Christusbild, das sich Allen neigt, und die Quelle, aus der alle Wahrheit stammt.

Kehren wir auch in der Rechtserzeugung und Rechtsbildung zur Natur zurück, öffnen wir auch hier dem Weltbildungstriebe die Schranken, vertrauen wir auch hier dem sittlichen Geiste, dessen Weisheit die Geisteshöhe jedes einzelnen Menschen weit überragt, so kann sich die Gesetzgebung ruhig auf die bloße Nachhülfe beschränken, und wir können, wie Schrader sagt, nach dem Beispiele der Römer die Dinge ihren Gang gehen lassen, wie sie sich von selbst aus dem unmittelbaren praktischen Bedürfnisse ergeben.[1] Die Staatsgewalt ist ja ohnedies bei dem Civilrecht nicht sehr betheiligt. Freilich beim Strafrecht, das im weitern Sinne noch hieher zu rechnen ist, gilt dies nicht mehr, seitdem der Begriff der Privatstrafen so sehr ins Enge gezogen worden ist; doch muß es auch hier die Aufgabe der Wissenschaft und einer volksthümlichen Procedur seyn, Sicherheit und Gerechtigkeit in der Einheit des höhern Zwecks der Gesellschaft zur Verschmelzung zu bringen. Das Civilrecht im engern Sinne ist ja aber ohnedies nur zur Ergänzung des vernünftigen Willens der Einzelnen gegeben, und selbst die positiven Bestimmungen desselben sollen nur der Ausdruck dieses Willens der Einzelnen für die durch Uebereinkunft nicht bestimmten Fälle seyn. Ist aber das Civilrecht in seinen letzten Gründen auf eine sittliche Nothwendigkeit gebaut, welche theils im Vertrag, theils in dem aus dem allgemeinen Begriffe des Rechts entstandenen Gesetze in die Erscheinung tritt, so ist in der That kein Grund einzusehen, warum nicht Rechtserzeugung, Rechtsbildung und Rechtssprechung nach langer und unglücklicher Abirrung wieder zur Natur zurückgeführt werden sollten.

Diese Reform geschieht aber einerseits durch die mit steter

[1] Schrader, Ist die Abfassung eines Civilgesetzbuchs u. S. 33.

Digitized by Google

Rücksicht auf das eine große Ziel gerichtete Thätigkeit der Wissenschaft, und andererseits durch Selbstbeschränkung der Gesetzgebung auf die Nachhülfe, welche der in seine natürliche Bestimmung wieder eingesetzte sittliche Geist erfordert.

Für die wissenschaftliche Aufgabe gründen wir im Dienste der hier entwickelten Ideen eine Zeitschrift und machen solche für unsern Zweck dadurch noch besonders wirksam, daß wir mittelst derselben, neben der steten Rücksicht auf nationale Rechtserzeugung, Rechtsbildung und Rechtssprechung, die sehr dankenswerthen Vorschläge von Purgold und Fischer, wodurch der Gesetzgebung gewiß auf sehr willkommene Weise vorgearbeitet wird, ins Leben einführen. Der Vorschlag von Purgold geht dahin: „Auf das Materielle der Gesetzgebung kann jeder Privatrechtsgelehrte durch wissenschaftliche Bearbeitung einzelner Fragen der Gesetzgebungspolitik einwirken. Jeder Private und jeder Verein von Privaten kann mehr oder weniger hierhin einschlagende Prinzipien wissenschaftlich begründen, die Gründe für und gegen zusammenstellen und gegen einander abwägen, ja auch durch Entwickelung der einmal erprobten Grundlagen selbst die nothwendigen Einzelnheiten gesetzlicher Institute darstellen und zwar dies Alles eben sowohl vom allgemeinen rechtsphilosophischen, als insbesondere vom nationalen Gesichtspunkte aus. Hat sich auch über einzelne Prinzipien, wie über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens die allgemeine Meinung bereits so ziemlich festgestellt, so ist doch die überwiegende Zahl der Prinzipienfragen, welche das weite Gebiet des Privatrechts beherrschen, noch lange nicht vom Gesichtspunkte der Gesetzgebungspolitik, wenigstens nicht in einer Weise erörtert, daß hierüber die Akten als geschlossen betrachtet werden könnten. Deren Erörterung nun, ihrer Begründung wie ihrer Entwickelung nach, hat die Wissenschaft der Gesetzgebung noch immer vorzubereiten. Hat diese Vorbereitung stattgehabt und ist durch sie, durch die Gewalt der Gründe und durch ihre in ihrer Klarheit liegende Garantie festgestellt, welche gesetzlichen Grundsätze und in welcher nationalen Färbung, sowie in welcher unsrer Zeit und unsern Zuständen entsprechenden Entwickelung dieselben ein deutsches Gesetzbuch erheischt, so ist kein Zweifel, daß diese Resultate der Wissenschaft

Digitized by Google

auch in die positive Gesetzgebung übergehen und so aus ihnen der wahrhaftige deutsche Rechtsgeist entgegentreten werde.[1] — „So sehr aber die Presse mit den weiten Saal einer solchen Erörterung bieten helfen muß, so entbehren doch auf dem Wege der Presse allein die literarischen Leistungen einerseits eines Vereinigungspunkts, welcher die Leistungen der Einzelnen mehr zu einem sich nach und nach abrundenden und die praktischen Resultate ordnenden Ganzen verbindet und andererseits für die Wahrheit der gefundenen Resultate und die Tüchtigkeit der für sie geltend gemachten Gründe diejenige Garantie, welche mehr auf der subjektiven Ansicht und der Ansicht der betreffenden Schriftsteller beruht."

„Beiden Mängeln der Behandlung bloß auf dem Wege der Presse kann eine größere Versammlung, namentlich eine Versammlung begegnen, welche aus den Rechtskennern aus allen Theilen Deutschlands zusammengetreten ist, sie kann jenen Mängeln, wenn auch nicht unmittelbar, doch durch die Absprache gleichmäßiger Behandlung dieses Gegenstandes in einzelnen kleinern Kreisen und der Vorlegung der in ihnen gefundenen Resultate vor das größere Publikum abhelfen."

„In allen Theilen Deutschlands bestehen theils Advokatenvereine, theils werden sie vorbereitet, und wo dies nicht der Fall ist, veranlasse die Mainzer Versammlung, daß in allen bedeutenderen deutschen Städten sich solche Advokatenvereine bilden. Die Bildung solcher Vereine wird wohl nirgends Anstand finden, da sie eigentlich weniger Vereine, als vielmehr wissenschaftliche und freundschaftliche Zusammenkünfte für erlaubte Zwecke sind. In dieser Weise gehalten, besteht der Darmstädter Advokatenverein und erfreut sich der Anerkennung in solchem Maße, daß an seinem Stiftungsfeste selbst Mitglieder der höchsten Staatsbehörden, das Ministerium selbst nicht ausgeschlossen, mit Interesse Theil nahmen. Selbst kam es mehrfach bei diesem Vereine vor, daß zum Behufe streng wissenschaftlicher Studien und Besprechung sich in dem großen Vereine wieder engere Kreise von Mitgliedern bildeten, welche für das eine oder andere Fach mehr Vorliebe hatten, indeß in dem Vereine Kenntniß davon

[1] Purgold, a. a. O. S. 32 u. 33.

Digitized by Google

gegeben war, damit eben alle diejenigen Theil an solchen gemeinsamen Studien nehmen könnten, deren Interesse der Gegenstand entsprach."

„Solche Vereine nun können den ersten Anhaltspunkt zur wissenschaftlichen Verständigung einer Mehrzahl von Sachkennern über Fragen der Gesetzgebungspolitik geben. Die Zeit der Anwälte wird es nicht zulassen, daß ein solcher Advokatenverein, wir wollen nicht sagen ein ganzes Gesetzbuch, sondern sie wird es nicht zulassen, daß er auch nur eine ganze Rechtsmaterie durchdiskutire, wie ein gesetzgebender Körper, allein einzelne Fragen wird er, nach Maßgabe des Standes der Wissenschaft und nach Maßgabe der Berufserfahrungen und der Einsicht der einzelnen Mitglieder solcher Vereine diskutiren können; er wird die Abwägung und Feststellung der für und wider sprechenden Motive bewerkstelligen, oder ihrem Ziele näher zu bringen vermögen und zwar die Motive sowohl für Begründung der betreffenden Rechtsinstitute, als für die Art ihrer Entwicklung, die Motive für den Umfang oder die Begränzung derselben; er wird so die wissenschaftliche Feststellung der Rechtsinstitute und ihrer Motivirung doch bis zu einem an sich bestimmteren und nach der Garantie seiner Wahrheit werthvolleren Resultate bringen können, als dies bei Arbeiten eines einzelnen Gelehrten möglich ist."

„Ist es erlaubt von einem Beispiel zu reden, so gibt uns dies die Frage über die Civilehe. In der bevorstehenden neuen Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen spielt diese Frage eine wichtige Rolle an sich sowohl, als in ihren Consequenzen, indeß die Theoretiker wie die Praktiker über die Lösung dieser Frage die verschiedensten Ansichten geltend machen. Wenn nun eine Anzahl von Männern, wie sie ein Advokatenverein in einer deutschen Stadt bietet, zusammentritt, so wird die Anzahl groß genug seyn, daß diejenigen Mitglieder, welche sich der Sache unterziehen, doch wohl alle Meinungen, die für oder gegen ein solches Institut geltend gemacht werden, in der That vertreten; nicht allzu groß dagegen, um eine gründliche Diskussion unmöglich zu machen. Wenn nun eine solche Anzahl von Männern zusammentritt, um eine Gesetzgebungsfrage von vornherein, oder nach Vorbereitung in einem Ausschusse zu besprechen und alle

Digitized by Google

die Intelligenz zu einer solchen Erörterung, alle auch Erfahrungen aus ihrem Berufe mitbringen und alle endlich nicht von Rechthaberei, sondern von dem Willen beseelt sind, das Wahre in gemeinsamer Verständigung zu suchen: — so muß denn doch nach dem Werthe der vorgebrachten Gründe sich eine solche Gesetzgebungsfrage wenigstens in der Regel zu einem mehr oder weniger festen Resultate bringen lassen."

„Hat nun eine solche Erörterung in einem Lokal-Advokatenvereine stattgefunden, so würde wohl in dem einen Falle der Eine, in dem anderen der Andere der Mitglieder die Gründe kurz aufsetzen, welche für und gegen das Institut geltend gemacht wurden, dabei denn bemerken, welche Gründe ganz oder theilweise der Verein oder die Mehrzahl desselben durch die entgegengesetzten Gründe beseitigt erachtet, und in welcher Weise und aus welchen Gründen man sich für diese oder jene Entwicklung, Ausdehnung oder Beschränkung des Instituts, wenn man es an sich gebilligt, ausgesprochen."

„Eine solche gemeinsame Bearbeitung durch eine Anzahl von Rechtsgelehrten, ein bereits stattgehabter Austausch der gegenseitigen Ansichten, eine Verständigung über die Modifikationen, auf welche einzelne Mitglieder durch den Verlauf der Diskussion geführt werden, muß doch mehr materiellen Gehalt und mehr moralisches Gewicht für sich haben, als die Arbeit eines Einzelnen."

„Zuerst ein solches motivirtes Resultat einer in einem Lokalvereine stattgehabten Besprechung einer Gesetzgebungsfrage nun werde denn in eine lediglich der Vorbereitung der allgemeinen deutschen Gesetzgebung gewidmeten Zeitschrift (welche sonach neben der etwa für sonstige Standesinteressen der Advokaten gegründeten Zeitung bestehen würde) aufgenommen: und hierdurch werde in allen deutschen Lokalvereinen die Diskussion über eine solche Gesetzgebungsfrage eröffnet."

„Wenn nämlich irgend ein anderer Lokalverein, der nun durch die Zeitschrift von einer solchen, in einem anderen Vereine stattgehabten Besprechung Kenntniß erlangt, angeregt durch eines seiner Mitglieder, das in dem anderen Vereine gefundene Resultat entweder für verfehlt erachtete, oder, wenn er die in dem anderen Vereine geltend gemachte Ansicht auch theilt, doch der

Digitized by Google

Sache, sey es in Entwicklung des besprochenen Rechtsgrundsatzes, oder für Bildung und Ausführung des daraus zu begründenden Rechtsinstituts, sonst irgend neue Seiten abgewonnen zu haben glaubt: — so mag nun dieser zweite Lokalverein die Sache wie der erste durchsprechen und in gleicher Weise seine Resultate in der Zeitschrift niederlegen."

„Werden so in dieselbe nur die Resultate von Besprechungen einzelner Lokalvereine aufgenommen, so bringen diese Arbeiten nicht nur größere Garantie schon mit sich, sondern die Sache wird auch der Gefahr entzogen, im ewigen Zirkel sich zu bewegen. Denn welche Ansicht auch angenommen würde, wo, in ganz Deutschland, würde sich am Ende nicht ein Einzelner finden, welcher gegentheiliger Ansicht wäre. Wollte man daher Einsendungen der Einzelnen aufnehmen, die dann wieder Entgegnungen hervorrufen würden, so würde die Sache kein Ende gewinnen, und unsere neu zu gründende Zeitschrift, wenn auch in der That klassische Arbeiten von solchen Einzelnen geleistet würden, sich nicht von andern gelehrten Zeitschriften unterscheiden. Nicht als ob diesen andern Zeitschriften hierdurch ein Vorwurf gemacht, sie irgend zurückgesetzt werden sollten, sondern es soll hiermit nur gesagt werden, daß es alsdann neben den schon bestehenden der hier ausgeführten neuen nicht bedürfen würde. Hat dagegen ein Einzelner in der That erhebliche Bedenken bei dem von einem Lokalvereine gefundenen Resultate an sich, oder glaubt er dasselbe wenigstens zu einseitig aufgefaßt und seine Entwicklung nicht genügend durchgeführt, so lasse er diese seine Gedanken dem Ganzen nicht verloren gehen, sondern veranlasse, daß sein Lokalverein, oder falls an seinem Wohnorte kein solcher besteht, irgend ein benachbarter Verein, an welchen er sich vielleicht sogar nur schriftlich wenden möge, die Sache bespreche."

„Die einzige Ausnahme der Zulassung der Arbeiten von Einzelnen möchten etwa Recensionen über Schriften bilden, welche die Gesetzgebungswissenschaft direkt betreffen, oder mit ihr, oder mit einzelnen Zweigen derselben in näherem Bezuge stehen. [1]

[1] Es müßte doch der Redaction anheimgegeben seyn, davon namentlich bei allgemeinen Fragen abzugehen, so oft sie es für gut findet: die Zeitschrift würde sich immer noch durch ihre Richtung scharf genug von andern unterscheiden.

Digitized by Google

Wissenschaftlich müßten natürlich diese Recensionen gehalten seyn, sie müßten die Idee des Buchs auffassen, seinen Inhalt in den weitesten Umrissen darstellen und die Leistung unter dem durch unsere Zeit und den Zustand der Literatur gegebenen Gesichtspunkte betrachten. Solche Recensionen möchten ihre Aufnahme in der projektirten Zeitschrift zu finden haben, um die große Menge der Praktiker, deren Zeit fast ausschließlich von ihren täglichen Berufsarbeiten in Anspruch genommen wird, und die sich doch für die Vorbereitung der Gesetzgebung durch die Wissenschaft thätig interessiren wollen, immer mit dem Neuesten der betreffenden Literatur bekannt zu halten. Würden zu diesen Recensionen vielleicht die ersten deutschen Kräfte, namentlich auch auf den Hochschulen, gewonnen werden können, so würde hiermit ein Weg, jedoch nicht der einzige, gegeben seyn, die Mitwirkung auch anderer deutscher Juristen außer dem Advokatenstande zu veranlassen, sondern würden hierzu wesentlich die Versammlungen der Lokalvereine der Advokaten dienen. Jeder Jurist, der auch nicht Advokat wäre, müßte diesen Versammlungen nur willkommen seyn, er möchte nun den der Erörterung der Gesetzgebungsfragen gewidmeten Sitzungen persönlich beiwohnen, oder seine dahin einschlägigen Ansichten, namentlich über die in der Zeitschrift publicirten Erörterungen eines Lokalvereins dem Lokalvereine seines Wohnortes oder der Nachbarschaft schriftlich mittheilen."

„So würden die Lokalvereine der Advokaten nur den Berührungspunkt für alle diejenigen Juristen geben, welche zur Vorbereitung der Gesetzgebung mitwirken wollten, indeß aber doch einer der Zweige des Juristenstandes einen solchen Anhaltspunkt bilden müßte und hierzu denn, zumal nachdem einmal eben für ihn die Initiative ergriffen wäre, ein Zusammentreten der Anwälte am meisten geeignet wäre. Ja bei dem nicht formellen, vielmehr eigentlich nur inneren, aus dem Interesse für die Sache entnommenen, Bande, welches solche Vereine zusammenhalten würde, dürften dieselben selbst nicht einmal unbedingt gerade bloß für die Juristen abgeschlossen seyn. Einsichten und Erfahrungen, von welcher Seite sie kämen, müßten willkommen seyn; namentlich würden die achtungswerthen Stände der Landgeistlichen und der Kaufleute hier mit einem reichen Schatze

Digitized by Google

von Erfahrungen zur Hand gehen können. Unter den, den gebildeten Ständen Angehörigen, unter den Männern, welche gegebene Verhältnisse aus einem allgemeineren Gesichtspunkte betrachten und sie so denkend auffassen können, werden, neben praktischen Juristen, nicht leicht Andere die gleichen Einsichten in alle Lebensverhältnisse der Landleute erlangen können, als die Landgeistlichen. Bilden sie häufig jetzt schon auch in weltlichen Händeln den Rathgeber und Rechtsfreund ihrer Pfarrkinder, und steht der Realisirung dessen, was sie für Recht halten, so häufig das Formelle des positiven Rechts entgegen, so möchten auch sie vorzüglich berufen seyn, zu sagen, was sie bei einer neuen Gesetzgebung den Verhältnissen, wie sie dieselben erkannt haben, entsprechender fänden."

„Ebenso die Kaufleute. Noch immer findet sich unter ihnen eine große Zahl, welche in Solidität nicht minder als in Treue und Glauben die Seele ihres Geschäfts erkennen. Welche Ausprägung dieser allgemeine Charakter nun in den einzelnen Manipulationen des Verkehrs gefunden, auf welche Anstände er hierbei in der positiven Gesetzgebung gestoßen, welchen Schutzes der redliche Wille gegen Chikane bedürfe, in welcher Weise dieser Schutz durch die Gesetzgebung zu ertheilen, wann ein redlicher Geschäftsmann ein Geschäft als fest abgeschlossen, wann aus konkludenten Handlungen einen Vertrag als erfüllt annehmen zu dürfen glaube, welche Handelsgewohnheiten daher, sey es an sich, sey es beschränkt, oder generalisirt, zu Gesetzen erhoben zu werden verdienten: — dies Alles bietet den mannichfachsten Stoff zur Erörterung für die Juristen, um an sich erwogen, im Zusammenhang mit verwandten Rechtsmaterien betrachtet und zu den daraus zu ziehenden Prinzipien erörtert zu werden. Ist so durch redliches und einsichtsvolles Zusammenwirken aller Kräfte, welche hierzu Beruf haben, das wirklich Beste materiell ermittelt: — warum alsdann nicht hoffen, dasselbe auch als formelles Recht in die positive Gesetzgebung übergehen zu sehen?" [1]

Nach dem zweiten Vorschlag von Fischer sollen Preisaufgaben ausgeschrieben werden: „Wenn etwas Tüchtiges im

[1] Purgold, a. a. O. S. 36 ff.

Digitized by Google

Gebiete der Gerichtsreform entstehen soll, eine neue Aera für das Recht, so muß sich zunächst die wissenschaftliche Forschung aller Kundigen des ganzen Volks mit voller Kraft der großen Fragen bemächtigen, von deren richtiger Lösung das Gelingen des Werks abhängt. Nicht bloß einige, auf gut Glück gewählte Räthe, nicht der äußere, sondern der innere Beruf müssen hier entscheiden, wo es dem Wohle des Volkes gilt. Alle kundigen Patrioten Deutschlands müssen berufen werden, auf dem Felde wissenschaftlicher Besprechung ihre Stimme zu erheben über das, was dem Gerichtswesen fehlt, und wie ihm zu helfen sey. Man fürchte nicht, daß im Getümmel die Verständigen überhört werden, daß die Masse der Arbeiter eine Verwirrung herbeiführen — im Gebiete aller Wissenschaften wird unendlich viel geschrieben und gestritten, aber Vernunft und Wahrheit brechen sich doch durch das Gedränge die sichere Bahn, das Tüchtige erlangt bald Geltung und wird ergänzender Bestandtheil der Wissenschaft, ohne daß ein äußerer Zwang durch Gesetz die Aufnahme befiehlt. So ist Wissenschaft, Kunst und Poesie entstanden — durch freies Ringen begabter Geister, die dem Drange innerer Nöthigung folgend, ihre volle, geistige Kraft entfaltet haben. Ist aber in ihnen keine Einheit, Verständlichkeit und Wahrheit? Sie schreiten fort und entfalten neue Richtungen, da im geistigen Reiche nirgends Stillstand ist. Aber sie haben Unsterbliches geleistet und dem Menschengeschlechte dauernd genützt. Daß die Staatsgewalt durch Regierungsmaßregeln etwas Großes geschaffen habe, was den Erzeugnissen frei strebender Kräfte nur entfernt gleich zu stellen sey, wäre übermüthige Selbsttäuschung, die einer Widerlegung nicht bedarf. Was könnte für die Reformfrage geleistet werden, wenn sich ein großer wissenschaftlicher Verein in Deutschland begründen ließe, der sich zum Ziele gesetzt hätte, die Mängel des Bestehenden und die Mittel der Verbesserung mit patriotischem Eifer zu erforschen, das fremde Gerichtswesen zu betrachten und die Eigenthümlichkeiten der heimischen Justizzustände?"

„Einen solchen ins Leben zu rufen, scheint die Aufgabe der Mainzer Versammlung. An alle Genossen des Juristenstandes, an Richter, Anwälte, Gelehrte und Bürger müßte die Mahnung ergehen, dem großen Werke Mitarbeiter zu seyn. Wenn das

Digitized by Google

Hinderniß eines großartigen Aufschwungs der Literatur in der geringen Theilnahme liegt, welche das Publikum unter den gewöhnlichen Verhältnissen schriftstellerischen Versuchen im Felde der Legislation zu Theil werden läßt, so müßte diese natürliche Schwierigkeit durch außergewöhnliche Mittel zu beseitigen seyn."

„Der Schriftsteller kann in der Regel des materiellen Lohns so wenig entbehren, wie der Aussicht auf Beifall. Wenn sich ein Verein tüchtiger und wohlgesinnter Männer bildete, deren Eifer, Kenntniß und Redlichkeit dem Volke wie den Regierungen Vertrauen einzuflößen im Stande wäre, so würden sich aus den freiwilligen Beiträgen der Nation großartige Geldmittel sammeln lassen, die nicht zur Bereicherung, sondern zur wohlverdienten Belohnung mühevoller Bestrebungen in der Wissenschaft angewandt, Niemanden reuen würden, der für das Wohl des Vaterlandes Sinn hat. Ueber Angelegenheiten des Gerichtswesens wären von einem Comité bewährter Rechtskenner Preisfragen auszuschreiben, deren richtige Wahl abermals wieder Gegenstand der Besprechung seyn müßte. Die gediegensten Arbeiten wären nicht mit Hunderten, sondern mit Tausenden zu belohnen, wie es der Sache und der Nation würdig ist. Alle Arbeiten würden dem Drucke übergeben und die Preisrichter vom Vereine gewählt. Jährliche Versammlungen, periodische Zeitschriften und ein Ausschuß müßten das formelle Band bilden, was das Ganze zusammenhielte. Die Oeffentlichkeit, dieses Lebenselement alles Gedeihens, müßte als Kontrole der einzelnen Organe dienen, damit Eifersucht, Trägheit oder Eigennutz nicht einzuschleichen vermöchten. Die Resultate so kräftiger und wohlgemeinter Bemühungen würden im ganzen Volke Eingang finden, bei den Regierungen, wie den Bürgern. Hätte sich die Wissenschaft über das zu Begründende in gegenseitigem Ideenaustausch genugsam verständigt, so würden die Regierungen ohne Schwierigkeit über das ins Klare kommen, was der Justiz noth thut. Ihre Schöpfungen würden von den Bürgern freudig aufgenommen werden, weil das Volk selbst thätiger Mitarbeiter an dem Werke gewesen wäre, wenn auch die unmittelbare Gründung zu den Verrichtungen der Staatsgewalt gehört. Was könnte deutsche Tiefe schaffen, wenn man die geistige Kraft der ganzen Nation anzuregen

Digitized by Google

verstände? Auch in diesem Gebiete würde sich allmählig der deutsche Name erheben, geachtet und gepriesen von andern Völkern."[1]

Die Wichtigkeit und Wirksamkeit dieser beiden Vorschläge, die in der beabsichtigten Zeitschrift und in den periodischen Versammlungen, welche Preisrichter zu wählen hätten, ihren Einheitspunkt fänden, sind so einleuchtend, daß die heutige Versammlung im Vertrauen auf ihre Kräfte und die Sympathie im Volke ihr Werk gleich mit einer Preisaufgabe beginnen sollte, wozu sich etwa, um vorerst beim Einfachsten stehen zu bleiben, die Prinzipien eines einfachen, naturgemäßen und volksthümlichen Civilprozesses am meisten eignen dürften.

Die Selbstbeschränkung der Gesetzgebung und die Einführung des sittlichen Geistes in die Rechtssphäre als eines der durchgreifendsten Mittel, unser großes Vaterland im Angesichte so drohender Zeichen vor dem Verluste seines Einheitsgefühls zu retten, haben wir zunächst von der Gesetzgebungsweisheit unserer Regierungen und von dem Schutz zu erwarten, den sie der ächten Wissenschaft zuwenden. Insbesondere aber bedarf es, wenn wir nicht in der Entwicklung unseres Rechtszustandes um ganze Jahrhunderte zurückgehen, oder vielmehr unser Rechtsleben ganz von vorne anfangen und mit der naturwidrigen Rückkehr in jenen Zustand der Kindheit, wo Richter und Gerichtsgebrauch die einzigen Gesetzgeber sind, alle Rechtssicherheit für eine lange Zeit aufheben wollen, sowohl für die Wissenschaft, als für die künftige Rechtserzeugung und Rechtsbildung einer festen Grundlage und objektiver Ausgangspunkte in der Gegenwart, die ohne ein von den Regierungen ausgehendes und den Bedürfnissen der Zeit entsprechendes, wenn auch nicht ganz erschöpfendes und allen Ansprüchen genügendes deutsches Gesetzbuch in dem bestehenden Rechte nicht oder nur theilweise gefunden werden können. Es bedarf ferner, wie schon Baco für das Gewohnheitsrecht fordert, eines zweckmäßigen Instituts, durch welches dem vom Leben und im Volke erzeugten Rechte nachgeholfen und ihm, neben der größeren Bildsamkeit, auch die nöthige Festigkeit verschafft wird.

[1] Fischer, deutsches Volk und deutsches Recht. S. 54 ff.

Digitized by Google

Ein solches Institut ist, neben der Errichtung ständiger Gesetzgebungskommissionen, welche die Präjudizien, Gutachten und Anfragen der Gerichte sammeln, und den Entscheidungen derselben, so wie den sich ergebenden Rechtscontroversen eine unausgesetzte Aufmerksamkeit widmen, vorzugsweise eine zweckmäßige Gerichtsverfassung, und zwar, wie wir nach so vielen Vorarbeiten, Untersuchungen und Erfahrungen mit Sicherheit behaupten dürfen, für das Criminalrecht in der Form der Geschwornengerichte, und für das Civilrecht in der Form des öffentlichen und mündlichen Verfahrens, zumal wenn letzteres nicht bloß vor den die Rechtspflege im Namen des Staats verwaltenden Gerichtsbehörden, sondern auch vor selbstgewählten Richtern aus dem Volke stattfindet. Mit dieser Einrichtung kommen wir auch dem einheimischen Rechte wieder näher, das auf dem Boden der natürlichen Entwicklung und des Bedürfnisses zu eben dieser Form der Rechtssprechung geführt, aber gerade in Beziehung auf den Prozeß durch die Aufnahme der römischen und kanonischen Gesetzgebung noch einen tödtlicheren Schlag erlitten hatte als das Recht selbst, denn die Prozeßnormen trugen nicht, wie das Recht selbst, den Stempel innerer Gediegenheit und Vollendung, sondern sie waren in ihrer Vermengung das heillöseste und sittenverderblichste Kettensystem, mit welchem je ein Volk der Welt gezüchtigt worden ist. Wir wollen nicht an die Tortur und an die Inquisition erinnern, wir wollen nicht von den Prozessen sprechen, die ein Menschenalter hindurch fortdauern konnten, wir wollen schweigen von dem gränzenlosen Elend, das über ganze Familien und Geschlechter gekommen ist, von der Corruption, die dieser Zustand über Partheien, Richter und Advokaten gebracht hatte, — denn wir haben den allgemeinen Schrei des Unwillens im Volke gehört und empfunden, und diese Empfindung hat uns hier zusammengeführt.

Es gibt auch kaum mehr einen Vertheidiger des sogenannten gemeinen Prozesses und die Gesetzgebung der meisten einzelnen Staaten hat im Verlauf der Zeit dem Unwesen möglichst zu steuern gesucht; allein so sehr auch die Bemühungen im Einzelnen anzuerkennen sind, so ist doch immer noch lange nicht genug

Digitized by Google

geschehen, und gewiß könnten die traurigsten Folgen der Heimlichkeit und Schriftlichkeit des Verfahrens in Masse zusammengebracht werden, wenn es möglich war, daß sogar in einem Lande, welches sich einer der besten neueren Prozeßordnungen rühmt, ein Rechtsstreit, der sich lediglich um eine einfache Rechtsfrage drehte, trotz der emsigsten Bemühung der Parthei, der bloßen Schriftlichkeit wegen und weil die Acten eines verwandten Prozesses beim Obergericht in der Zwischenzeit nicht entbehrt werden konnten, zehen Jahre lang geradezu wie todt liegen blieb, und so das Vermögen mehrerer Familien, das inzwischen auf Kinder und Enkel vererbt war, obgleich sie das Erkenntniß erster Instanz und die völlige Gewißheit des endlichen Siegs für sich hatten, die ganze Zeit hindurch unter Sequester seyn mußte.

Unsere Zeit fühlt diese Unnatur und deßwegen dringen auch alle Stimmen fast einmüthig auf eine Reform in den Prinzipien. Selbst im Stande der Beamten, der Richter und Staatsmänner, regt sich dieses Gefühl, und erst in neuester Zeit hat wieder ein selbstständiger, ruhig denkender Mann aus dem höheren Richterstande, der eine siebenzehnjährige Erfahrung für sich hat, und nicht etwa bloß aus äußeren Gründen, wegen des drohenden Geschäftsbankrutts, wie wohl sonst auch geschieht, sondern als Resultat seiner Erfahrungen und als logische Folgerung aus dem Prinzip der Wahrheit und Gerechtigkeit seine Stimme für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Strafrechtsverfahren erhoben. Er vergleicht die vernünftige Mündlichkeit mit derjenigen, welche bei mündlichen Referaten stattfindet. „Wenn ein erkennendes Gericht aus fünf Mitgliedern besteht," sagt er mit Recht, „so beruht dessen Erkenntniß zu $^4/_5$ auf einem rein mündlichen Verfahren. Dies Kukuksei im eigenen Neste sollten sich die Hüter der Schriftlichkeit doch ein wenig näher besehen. Ein ächtes und gründliches mündliches Verfahren wollen sie nicht, aber ein trügerisches und oberflächliches hegen sie mit der zärtlichsten Sorgfalt." [1]

Aber nicht bloß die Männer vom Fache wenden sich mehr

[1] Wiest, die Nothwendigkeit und die Bedingungen der Mündlichkeit im Strafverfahren, 1844. S. 57.

Digitized by Google

und mehr der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Rechtsverfahren überhaupt und im Criminalverfahren dem Geschwornengerichte zu, wofür man sich statt aller weitern Nachweisung auf das klassische Gutachten der K. preußischen Immediatkommission berufen kann, sondern auch die Philosophie, die unbegreiflicherweise das Rechtsverfahren lange Zeit gar nicht beachtet hat, hat nun in Hegel seine gewichtige und wie man hoffen darf, seine entscheidende Stimme darüber abgegeben. Es handelt sich nicht bloß darum, daß überhaupt Recht gesprochen, sondern vornehmlich auch wie es gesprochen werde.[1] Der Rechtssuchende, seine Familie und sein Anhang sollen selber das Recht entstehen sehen, sollen sich davon überzeugen, und sollen dadurch sittlich befriedigt werden. Die Rechtsordnung soll heilig geachtet werden und sie kann es nur seyn, wenn die Bürger an sie glauben. Ebendarum fordern wir die Reform im Interesse des Staates und der sittlichen Erziehung des Volks. Mit Recht sagt Hegel: „Wie die öffentliche Bekanntmachung der Gesetze unter die Rechte des subjektiven Bewußtseyns fällt, so auch die Möglichkeit, die Verwirklichung des Gesetzes im besondern Falle, nämlich den Verlauf von äußerlichen Handlungen, von Rechtsgründen u. s. f. zu kennen, indem dieser Verlauf an sich eine allgemein gültige Geschichte ist und der Fall seinem besonderen Inhalte nach zwar nur das Interesse der Partheien, der allgemeine Inhalt aber das Recht darin und dessen Entscheidung das Interesse Aller betrifft, Oeffentlichkeit der Rechtspflege. — Die Oeffentlichkeit der Rechtspflege nimmt der gerade Menschensinn für das Rechte und Richtige. Ein großer Grund dagegen war ewig die Vornehmheit der Gerichtsherren, die sich nicht jedem zeigen wollen und sich als Horte des Rechts ansehen, in das die Laien nicht eindringen sollen. Es gehört zum Rechte aber namentlich das Zutrauen, das die Bürger zu demselben haben, und diese Seite ist es, welche die Oeffentlichkeit des Rechtsprechens fordert. Das Recht der Oeffentlichkeit beruht darauf, daß der Zweck des Gerichts das Recht ist, welches als eine Allgemeinheit auch vor die Allgemeinheit gehört; dann aber auch darauf, daß die Bürger die Ueberzeugung gewinnen, daß wirklich Recht gesprochen

[1] Buttel, der Richter als Geschworner, Oldenburg 1843.

Digitized by Google

wird.[1] — Es ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß der juristische Richter allein den Thatbestand feststellen solle, da dies die Sache jeder allgemeinen Bildung ist und nicht einer bloß juristischen: die Beurtheilung des Thatbestandes geht von empirischen Umständen aus, von Zeugnissen über die Handlung und dergleichen Anschauungen, dann aber wieder von Thatsachen, aus denen man auf die Handlung schließen kann, und die sie wahrscheinlich oder unwahrscheinlich machen. Es soll hier eine Gewißheit erlangt werden, keine Wahrheit im höheren Sinne, welche etwas durchaus Ewiges ist: diese Gewißheit ist hier die subjektive Ueberzeugung, das Gewissen, und die Frage ist, welche Form soll diese Gewißheit im Gericht erhalten. Die Forderung des Eingeständnisses, abseiten des Verbrechers, welche sich gewöhnlich im deutschen Rechte vorfindet, hat das Wahre, daß dem Recht des subjektiven Selbstbewußtseyns dadurch ein Genüge geschieht: denn das, was die Richter sprechen, muß im Bewußtseyn nicht verschieden seyn, und erst, wenn der Verbrecher eingestanden hat, ist kein Fremdes mehr gegen ihn in dem Urtheil. Hier tritt nun aber die Schwierigkeit ein, daß der Verbrecher läugnen kann und dadurch das Interesse der Gerechtigkeit gefährdet wird. Soll nun wieder die subjektive Ueberzeugung des Richters gelten, so geschieht abermals eine Härte, indem der Mensch nicht mehr als Freier behandelt wird. Die Vermittlung ist nun, daß gefordert wird, der Ausspruch der Schuld oder Unschuld solle aus der Seele des Verbrechers gegeben seyn, — das Geschwornengericht. — Das Recht des Selbstbewußtseyns, das Moment der subjektiven Freiheit, kann als der substantielle Gesichtspunkt in der Frage über Nothwendigkeit der öffentlichen Rechtspflege und der sogenannten Geschwornengerichte angesehen werden. Auf ihn reducirt sich das Wesentliche, was in der Form der Nützlichkeit für diese Institutionen vorgebracht werden kann. Nach anderen Rücksichten und Gründen von diesen oder jenen Vortheilen oder Nachtheilen kann herüber und hinüber gestritten werden, sie sind wie alle Gründe des Raisonnements sekundär und nicht entscheidend, oder aber

[1] Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts. Berlin 1833. S. 288.

Digitized by Google

aus andern vielleicht höhern Sphären genommen. Daß die Rechtspflege an sich von rein juristischen Gerichten gut, vielleicht besser als mit andern Institutionen ausgeübt werden könne, um diese Möglichkeit handelt es sich insofern nicht, als, wenn sich auch diese Möglichkeit zur Wahrscheinlichkeit, ja selbst zur Nothwendigkeit steigern ließe, es von der andern Seite immer das Recht des Selbstbewußtseyns ist, welches dabei seine Ansprüche behält und sie nicht befriedigt findet. Wenn die Kenntniß des Rechtes durch die Beschaffenheit dessen, was die Gesetze in ihrem Umfange ausmacht, ferner des Ganges der gerichtlichen Verhandlungen und die Möglichkeit das Recht zu verfolgen, Eigenthum eines auch durch Terminologie, die für die, um deren Recht es geht, eine fremde Sprache ist, sich ausschließend machenden Standes ist, so sind die Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft, die für die Subsistenz auf ihre Thätigkeit, ihr eigenes Wissen und Wollen angewiesen sind, gegen das nicht nur Persönlichste und Eigenste, sondern auch das Substantielle und Vernünftige darin, das Recht, fremde gehalten und unter Vormundschaft, selbst in eine Art von Leibeigenschaft gegen solchen Stand, gesetzt. Wenn sie wohl das Recht haben, im Gerichte leiblich, mit den Füßen, zugegen zu seyn (in judicio stare), so ist dies wenig, wenn sie nicht geistig, mit ihrem eigenen Wissen gegenwärtig seyn sollen, und das Recht, das sie erlangen, bleibt ein äußerliches Schicksal für sie." [1]

Einstweilen aber und bis die vorgeschlagenen Mittel wirksam werden, dürfte es im Sinne unseres Zusammentritts liegen, einen Blick auf die von den Buchhändlern in Stuttgart und von dem Handels- und Fabrikantenstande in Württemberg auf dem Wege der Uebereinkunft eingeführten Schiedsgerichte zu werfen und dieselben, nachdem sie vermöge der Zeugnisse öffentlicher Blätter von allen Klassen mit ungetheiltem Beifall aufgenommen worden sind, als Probe einer einfachen und die Einwirkung des Rechtsgeistes fördernden Gerichtsverfassung in weiteren Kreisen zur Anwendung zu bringen. Wir stehen damit, wie überhaupt im ganzen Privatrecht, auf dem Boden der Autonomie, und es

[1] Hegel, a. a. O. S. 291 ff.

Digitized by Google

wird wohl Niemand ein Recht und ein Interesse haben, uns darin zu beschränken. Hier wäre also recht eigentlich der Boden einer freien und segensreichen Wirksamkeit, um der Gesetzgebung des Staats in die Hand zu arbeiten, und sie ohne Opfer und ohne die Gefahr, des Experimentirens beschuldigt zu werden, um eine Erfahrung reicher zu machen, die unter allen Umständen willkommen seyn muß. In diesem Sinne eröffnete auch der Präsident des Handelsschiedsgerichts in Stuttgart, Paul Pfizer, die erste Sitzung am 9. Juni d. J. mit den Worten: „Die wachsende Ausdehnung der vaterländischen Gewerbe und des Handels hat unter den Angehörigen des württembergischen Handelsstandes längst den Gedanken erzeugt, sich zur Bildung von Handelskammern in den Haupthandelsstädten unseres Landes zu vereinigen, um theils für die Gesammtinteressen ihres Standes eine geordnete Vertretung für den Verkehr mit der Regierung und den Staatsbehörden in Handelsangelegenheiten ein vermittelndes Organ zu besitzen, theils manchen Mängeln der Rechtspflege in Handelssachen durch die Einführung eines öffentlichen schiedsgerichtlichen Verfahrens vor eben diesen Handelskammern als sachkundigen Richtern abzuhelfen. Nach mehrjährigen Verhandlungen und Berathungen sind daher gegen das Ende des vergangenen Jahres, die zuvor der Staatsregierung vorgelegten und von ihr genau geprüften Statuten des württembergischen Handelsvereins in einer aus allen Landestheilen zahlreich besuchten Generalversammlung von sämmtlichen Anwesenden einmüthig angenommen worden, worauf in einer zu Anfang dieses Jahrs gehaltenen Bezirksversammlung die Mitglieder der Stuttgarter Handelskammer gewählt wurden, und diese hat sofort durch die Wahl eines Vorsitzenden sich zum Handelsschiedsgericht konstituirt, vor welchem nunmehr heute die erste schiedsgerichtliche Verhandlung stattfindet. Diese Entstehung unseres Schiedgerichts beweist, daß weder blinde Neuerungssucht, noch ein Geist des Widerspruchs und der Auflehnung gegen das Bestehende dasselbe ins Daseyn gerufen hat, wenn auch die Ueberzeugung dabei leitend war, daß die bestehenden Staatsanstalten den in neuester Zeit so sehr gesteigerten Anforderungen unseres Handels und gewerblichen Verkehrs nicht vollständig genügen können: die neue Schöpfung ist ein Werk des Bedürfnisses, hervorgegangen aus besonnener reifer

Digitized by Google

Ueberlegung, gefordert und geboten durch eine jener mächtigen Stimmen der Zeit, die oft von einem unbekannten Geist geweckt durch ganze Länder und Erdstriche gehen: ich meine jene Stimme, welche gegenwärtig in ganz Deutschland ein dem deutschen Volke zugängliches und verständliches Recht verlangt und auch in unserem Württemberg einen besonders kräftigen Wiederhall gefunden hat. An jene Kette von Bestrebungen, die auf Herstellung eines volksthümlichen deutschen Rechts und Rechtsverfahrens gerichtet sind, und denen unsere Vaterstadt bereits das vom Verein der hiesigen Buchhändler gegründete Schiedsgericht verdankt, reiht sich ein neues Glied, nicht um muthwillig zu zerstören, Bewährtes und Erprobtes umzustoßen: denn die bestehenden Gesetze sind auch unsere erste Richtschnur, das bei uns geltende Recht ist unser Ausgangspunkt: sondern um frische Lebenskeime friedlich zu entwickeln, um fortzubilden und den Weg zu suchen, den zu finden gegenwärtig in Deutschland Völker und Regierungen bemüht sind. Die ausdrückliche Erklärung unserer Staatsregierung, der Ausführung des Vereins nach den von ihr geprüften Statuten kein Hinderniß in den Weg legen zu wollen, bürgt denn auch dafür, daß uns eine ehrliche Probe gestattet seyn soll, daß selbst die Staatsbehörden es nicht verschmähen dürften, uns Vorschub zu leisten in den Fällen, wo wir ihrer Unterstützung bedürftig sind, so wie von dem bereitwilligen Entgegenkommen der städtischen Behörde schon der Ort der heutigen Versammlung Zeugniß gibt. Es kann einer wohlwollenden Regierung nur erwünscht seyn, zur Lösung einer so bedeutungsvollen Frage des Tages, wie die Umbildung der Gerichtsverfassung, einen freiwilligen Beitrag zu erhalten und ohne eigene Verantwortung die Wirkung eines Versuchs zu beobachten, dessen Erfolg, er mag gelingen oder nicht gelingen, sie jedenfalls um eine wichtige Erfahrung reicher machen kann. Und eines mündigen Volkes ist es ohne Zweifel würdig, nicht jeden Anstoß auf der Bahn des Fortschritts lediglich von oben zu erwarten, sondern da, wo es sich um seine nächsten Interessen handelt, selbst den Weg zu zeigen, den eine im Einklang mit dem Volksbedürfniß und der öffentlichen Meinung sich bewegende Gesetzgebung zu gehen hat. Auf der andern Seite darf jedoch nicht übersehen werden, daß unser Schiedsgericht, ohne öffentlichen Charakter, mit keiner Art

Digitized by Google

von Machtvollkommenheit bekleidet ins Leben tritt; es besitzt keine andere Gewalt, als diejenige, welche ihm vertragsmäßig eingeräumt ist: der Gehorsam, den es erwarten darf, ist ein freiwilliger, und es kann deßhalb denjenigen, welche es darauf anlegen wollten, an Gelegenheit nicht fehlen, ihm Schwierigkeiten zu bereiten, seinen Anordnungen sich zu entziehen, vielleicht auch seine Aussprüche zu vereiteln. Das Schiedsgericht darf auf keine andern Stützen bauen, als auf die Macht der öffentlichen Meinung einerseits, und andererseits auf den guten Willen und die Ehrenhaftigkeit derer, die es gestiftet und die seinen Entscheidungen sich im Voraus unterworfen haben. Dennoch wird es mit Hülfe dieser Bundesgenossen unserem Institut gelingen, sich zu behaupten und zu befestigen, es wird, wenn auch sein Anfang klein wie jeder Anfang ist, doch wachsen und erstarken, wofern es nur wahrhafter Ausdruck eines die Zeit mit innerer Nothwendigkeit bewegenden Gedankens ist, wenn nur ein wirkliches, lebendiges Bedürfniß in ihm ein Organ gefunden hat. Sich als ein solches zu bewähren, ist sein höchster Stolz, und weit entfernt von eitler Anmaßung und blinder Ueberhebung würde es sich glücklich schätzen, wenn es zuletzt dadurch entbehrlich werden sollte, daß ein dem, was wir suchen und bezwecken, ähnliches Gericht als Staatsanstalt an seine Stelle tritt, wenn es sich sagen dürfte, im Kampf des öffentlichen Verfahrens mit dem heimlichen zwar nur als Schrittstufe gedient zu haben, aber auch nicht mit Unehren in der Reihe derer gestanden zu seyn, welche verbündet sind in dem Bestreben, das deutsche Volk von der Vormundschaft ausländischer Rechte und Rechtsformen zu befreien und ihm sein eigenes Recht wieder finden zu helfen."

Der württembergische Advokatenverein hat auf Anregung vieler Stimmen in andern bürgerlichen Ständen beschlossen, dieses schiedsgerichtliche Institut auf dem Wege der Autonomie allgemeiner und für alle Klassen der Gesellschaft zugänglich zu machen. Dies kann entweder auf dem Wege des Schiedsvertrags für alle Theilnehmer, oder durch Compromiß der Parthien in jedem einzelnen Fall, oder endlich dadurch geschehen, daß sich ein solches Schiedsgericht frei konstituirt und sich zur Entscheidung aller Civilrechtsstreitigkeiten bereit erklärt. Das Comité des

Digitized by Google

württembergischen Advokatenvereins hat sich für die erstere Form erklärt und es ist daher auf diesen Grund der als Anhang beigegebene Entwurf[1] verfaßt worden. Man ist von dem Gedanken ausgegangen, daß dieser Entwurf nur die allgemeinsten Grundzüge enthalten, und seine weitere Entwicklung von der Erfahrung erwarten soll. Die Grundpfeiler sind Erkennbarkeit, Natürlichkeit und Ehrenhaftigkeit, und darum werden, was auch da und dort nach Maßgabe örtlicher Verhältnisse daran geändert werden möge, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, die Concentration des Faktums in das schriftliche Vorverfahren, die Entfernung der Appellation und der Eide, als durch die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit bedingt und entbehrlich gemacht, als das Wesen der Sache bei allem Wechsel beizubehalten seyn.

Wir hoffen, daß diese Versuche einer friedlichen und naturgemäßen Reform, die keines Menschen Rechte verletzen, und in keinem Punkte dazu geeignet sind, das Mißtrauen des Staats, dem wir uns in einer großen vaterländischen Angelegenheit mit manchfachen Opfern als freiwillige und begeisterte Streiter stellen, zu erregen, allenthalben bereitwillige Unterstützungen finden und ihre gesunden Früchte tragen werden. Sollte aber auch diese bescheidene Hoffnung nicht in Erfüllung gehen, und sollte es wirklich an dem seyn, daß unserem Streben unüberwindliche Hindernisse entgegengesetzt werden, so wird gleichwohl der Versuch nicht spurlos vorübergehen, sondern die Idee wird früher oder später doch noch zu ihrer Entwicklung kommen, da sie auf einer innern Nothwendigkeit und auf einem wirklichen und lebendigen Bedürfniß ruht.

Wir aber haben dann von dieser Seite das Unserige gethan. Wir hatten die Aufgabe als eine sittliche und religiöse Pflicht gefaßt: denn wir glauben den höchsten Interessen der Menschheit am würdigsten zu dienen, wenn wir uns nicht, wie man den Deutschen so gerne thut, auf das Jenseits verweisen lassen, sondern das Leben der Gegenwart und insbesondere die Gemeinschaft der Menschen als den nächsten Kreis unserer sittlichen und religiösen Pflichten begreifen. Die geistige Entwicklung ist die höchste Aufgabe des Menschen; wir haben sie nach

[1] Anhang S. 35.

Digitized by Google

einer Seite hin versucht, wo sie am meisten vernachläßigt ist: Wer aber nicht alles thut, was er für die sittliche Entwicklung der Menschen thun kann, hat eine der heiligsten Pflichten verletzt, und keiner ist seiner Bestimmung werth, so lang er nicht vom Geiste erfüllt ist, und mit dem Geiste sagen kann:

So schaff' ich am sausenden Webstuhl der Zeit
Und wirke der Gottheit lebendiges Kleid.

Digitized by Google

Anhang.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vortrag

über den

Entwurf der Statuten für ständige Schiedsgerichte.[1]

Als mir das Comité des Vereins der württembergischen Advokaten das Referat über den Entwurf der Statuten für ständige Schiedsgerichte übertrug, war ich der Meinung, daß vielleicht ein anderer geschickter für diese Aufgabe wäre, weil ich die Statuten für die Schiedsgerichte der Kaufleute und Buchhändler entworfen hatte, und der vorliegende Entwurf auf die Prinzipien derselben gebaut ist. Da aber das Comité gleichwohl auf seinem Auftrag beharrte, so durfte ich darin wohl im Allgemeinen eine Billigung der Grundsätze finden, welche dem Schiedsgerichte der Buchhändler und Kaufleute sowie dem gegenwärtigen Entwurf gemeinsam zu Grunde liegen.

Ich hatte schon von Anfang an die Einführung der Schiedsgerichte auch außerhalb der Kreise einzelner Stände für wünschenswerth und fruchtbringend gehalten, und daher den Buchhändlern und Kaufleuten den Vorschlag gemacht, ihre Schiedsgerichte zu verpflichten, die Verhandlung und Entscheidung aller Rechtsstreite zu übernehmen, die ihnen von irgend einer Parthie übertragen würden; allein diese Ausdehnung scheiterte theils an der Zusammensetzung jener Schiedsgerichte, die für besondere Geschäftszweige berechnet sind, theils an der Furcht vor der Ueberbürdung

---

[1] Vgl. den in der Vorrede allegirten Entwurf, welcher, was zum Verständniß des Nachstehenden zu bemerken ist, Nichtigkeitsbeschwerden, Restitution gegen das Erkenntniß und die Appellation an ein Oberschiedsgericht beantragt.

Digitized by Google

der Richter, deren Stellung in jenen Statuten lediglich als ein Ehrenamt aufgefaßt war.

Der vorliegende Entwurf soll jenen Gedanken auf breiterer Basis ins Leben einführen, und er trifft daher auch ganz mit dem Zweck jener Schiedsgerichte zusammen: auf dem Wege der Autonomie eine gänzlich neue Grundlage des Prozesses zu schaffen, welche uns auf dem Wege der Mündlichkeit aus dem Labyrinth des gerichtlichen Verfahrens zur Natur zurückführen, und in der Oeffentlichkeit das Mittel bieten soll, das Recht, ein Gemeingut Aller, auch für Jedermann zugänglich zu machen, auf diese Weise den fast gänzlich erloschenen Rechtssinn wieder zu beleben, und mit demselben die Lebensquelle aller gesellschaftlichen Einrichtungen, die öffentliche Sittlichkeit wieder zur Wächterin des Rechts zu berufen.

Durch die Häufung und Verwicklung der Mittel, mit denen wir das Recht suchen und aussprechen wollten, waren wir vom geraden Wege abgekommen, und mußten uns das beschämende Geständniß machen, daß gerade der Hauptzweck alles gerichtlichen Verfahrens: die Parthien und das Publikum auf der Bahn mitzuführen, die wir zu ihrem Rechte eingeschlagen hatten, und sie so das Ziel mit uns finden zu lassen und von der Gerechtigkeit des Ausspruchs zu überzeugen, fast gar nie mehr erreicht werden konnte.

In allen Fächern des menschlichen Wissens wurden neue Bahnen gebrochen, und nur die Jurisprudenz, an welcher alle Wandlungen der Zeit fast spurlos vorübergehen, schleicht seit vielen Jahrhunderten im alten Geleise fort, so daß selbst Göthe[1] und Savigny[2] sich eines peinlichen Gefühls dabei nicht erwehren können.

Bedürfte es überhaupt eines Beweises für die Wahrheit der Empfindung, wenn das Grauen vor der Versteinerung in gewissen Zuständen ein Volk überschleicht, so gibt es wohl kein gewichtigeres Zeugniß, als den schmerzlichen Ausdruck der anerkannt konservativsten Geister einer so durchaus konservativen Nation, wie die deutsche ist.

Was aber vom Recht überhaupt gilt, das gilt in noch weit

---

[1] Göthe im Faust.

[2] Savigny, System des römischen Rechts. Band 1. S. 42.

Digitized by Google

höherem Grad vom Rechtsverfahren, das mit der äußern Einrichtung des Staats in so genauem Zusammenhang steht, und daher auch immer im Geiste eines zeitgemäßeren Staatsorganismus fortgebildet werden sollte.

Während aber unsere Staatseinrichtung auf dem Prinzip der Oeffentlichkeit, der lebendigen Gliederung und der Theilnahme Aller beruht, bewegt sich das Rechtsverfahren noch in den Fesseln der vorkonstitutionellen Zeit, als ob es kein Widerspruch wäre, daß das Volk zwar an der Gesetzgebung Theil nimmt, aber aus dem Gerichtssaal verbannt ist, in welchem die unter seiner Mitwirkung entstandenen Gesetze zur Anwendung kommen sollen.

Es ist nicht die Absicht, ein vollständiges System der gerichtlichen Procedur zu entwerfen. Gesetze kann man nicht machen, sondern sie wachsen wie alles in der Natur, und selbst in der Welt der Gedanken. Wir wollen durch die Einfachheit zur Wahrheit gelangen, und in den sonnigen Boden des Bedürfnisses die gesunden Keime eines neuen Organismus legen.

Mit diesen Grundgedanken sind uns schon die Linien vorgezeichnet. Die Procedur soll einfach und naturgemäß seyn, und unter dem mächtigen Einfluß der öffentlichen Moral stehen. Hiernach sind Oeffentlichkeit und Mündlichkeit die Grundpfeiler des ganzen Gebäudes. Mit diesen wesentlichen Elementen verträgt sich aber die Berufung an einen höhern Richter in keiner Weise, weil die Verhandlung, so weit sie dem Richter der ersten Instanz zur Grundlage gedient hat, dem höhern Richter nicht in gleicher Weise vorgelegt werden kann, und mithin das Erkenntniß desselben nicht eine Prüfung der Motive des Richters erster Instanz, also auch kein Appellationserkenntniß, sondern lediglich wieder ein von einem andern Richter in erster Instanz gefälltes Erkenntniß wäre.

Ich bin dabei bloß von dem Wesen vertragsmäßiger Schiedsgerichte ausgegangen, denn wenn gleich nach unsern einheimischen Gesetzen bei einem Compromiß auf einen Privatmann oder auf Gerichte, welche nicht der Gemeinderath des Beklagten sind, keine Appellation zulässig ist,[1] so kann dies doch den Schiedsvertrag

[1] IV. Edict §. 63. — Justiz-Novelle §. 6. — Schütz, württemberg. Civilprozeß S. 9 ff.

Digitized by Google

nicht beschränken, wenn derselbe ebenfalls vertragsmäßig die Appellation an ein höheres Schiedsgericht festsetzen wollte, weil jene gesetzliche Bestimmung bloß die Appellation an die Staatsgerichte im Auge hat. Von den gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich eines Compromisses auf den eigenen Gemeinderath, von dem, wie gewöhnlich im Instanzenzuge appellirt werden darf, kann hier keine Rede seyn, weil ein solches Compromiß mehr die Natur einer Prorogation hat.

Wenn demnach auch die vertragsmäßige Vereinbarung über eine Appellationsinstanz bei Schiedsgerichten gesetzlich nicht unzulässig ist, so muß eine derartige Institution bei der beabsichtigten Einführung ständiger Schiedsgerichte doch nach der Natur derselben für unzweckmäßig erachtet werden, wenn auch die Ausführung selbst, wie später gezeigt werden soll, nicht auf beinahe unüberwindliche Hindernisse stoßen würde.

Anders ist es freilich bei der Nichtigkeitsklage und bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Wollte man aber dafür eine höhere Instanz bestellen, so müßten dagegen dieselben Gründe geltend gemacht werden, wie gegen die Einführung einer Appellationsinstanz überhaupt; der Vorschlag des Entwurfs aber, die Beschwerden darüber zunächst bei dem erkennenden Schiedsgerichte selbst anzubringen, wäre entweder an und für sich ohne Bedeutung oder gar gefährlich für das Ansehen und den Charakter des Schiedsgerichts, insofern es verpflichtet werden sollte, sein eigenes Erkenntniß unter gewissen Umständen wieder aufzuheben.

So würde ich nicht nur keine Appellationsinstanz organisiren, sondern auch innerhalb des Schiedsgerichts weder eine Nichtigkeitsklage, noch Wiedereinsetzung, noch eine Klage wegen Verletzung durch das schiedsgerichtliche Erkenntniß zulassen.

Die Appellation wäre, als dem Prinzip des öffentlich mündlichen Schiedsgerichts widersprechend, zu verlassen, und mit den übrigen Rechtsmitteln blieben die Parthien aus den bereits angegebenen Gründen an die positiven Gesetze und an die Staatsgerichte verwiesen.

Diese Auffassung folgt mit Consequenz aus dem Schiedsvertrag und aus der bindenden Vorschrift des IV. Edikts, denn es muß auch hier der natürliche Grundsatz gelten, daß die Parthien einen Streit über den Vertrag und über die

Digitized by Google

Folgen deſſelben nicht ſelbſt nach Stimmenmehrheit entſcheiden können.

Auch abgeſehen von dem innern Widerſpruch, der in der Appellation, in der Nichtigkeitsklage, und in der Wiedereinſetzung läge, würde die Ausführung an unüberwindlichen Hinderniſſen ſcheitern. Den Parthien iſt alle Gelegenheit gegeben, Thatſachen, Beweiſe und Rechtsgründe vorzutragen. Würde ihnen neues Vorbringen geſtattet, ſo widerſpräche dies dem angedrohten Präjudiz, und würde es auf neu entdeckte Thatumſtände und Beweismittel beſchränkt, ſo hätte der Richter kein Mittel, zu unterſuchen, ob ſie wirklich erſt neu entdeckt ſeyen; in beiden Fällen würde man aber den Kredit des Inſtituts in die Hände böswilliger Parthien legen, die beim erſten Verfahren ihre Gründe zurückhalten, und ſo die Rechtsſprechung nach Willkühr verzögern könnten.

Auch die Organiſation des Oberſchiedsgerichts wäre kaum durchzuführen und ſeine Procedur zu ſichern. Es müßte in Stuttgart ſeinen Sitz haben, könnte von dem daſelbſt beſtehenden Bezirksſchiedsgerichte auf eine für die Parthien erkennbare Weiſe kaum unterſchieden werden, hätte gegen ſäumige Bezirksſchiedsgerichte keine Disciplinargewalt, hätte von der erſten Inſtanz keine vollſtändige Grundlage für ſeine Entſcheidung in zweiter Inſtanz, und müßte daher überhaupt, namentlich weil es nach dem Vorſchlag des Entwurfs die Zeugen aufs Neue abzuhören hätte, durchaus eben wieder als Gericht erſter Inſtanz entſcheiden. Entſchieden unhaltbar aber würde ſeine Stellung, wenn ein in erſter Inſtanz abgehörter Zeuge nicht vor das Oberſchiedsgericht zu bringen wäre, oder in der Zwiſchenzeit mit Tod abginge. Und würde er vollends weſentlich verſchiedene Ausſagen machen, wie wäre die Abweichung der Ausſagen feſtzuſtellen, welche von beiden wäre als die richtige der neuen Entſcheidung zu unterſtellen, und welche Baſis hätte man für die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit eines ſolchen Zeugen?

Alle dieſe Betrachtungen nöthigen mich, den Gedanken der Schiedsgerichte ſo einfach als möglich zu halten, die Appellation zu verwerfen, und die Anfechtung des Schiedsvertrags und ſeiner Folgen gänzlich außerhalb des Inſtituts zu ſtellen.

Schiedsgerichte haben überhaupt nur dann einen Sinn,

Digitized by Google

wenn sie an und für sich und durch die Art ihrer Einrichtung, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, die Wahrheit genau zu erforschen, das unbedingte Vertrauen der Parthien besitzen. Alle Bestimmungen des Schiedsvertrags, wodurch die Möglichkeit der Abänderung des Ausspruchs gegeben werden soll, sind ebensoviele Widersprüche im Wesen des Schiedsvertrags selbst, die am Ende nothwendig zu dessen Auflösung führen müssen.

Will man daher Schiedsgerichte einführen, und mittelst der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ihrer Verhandlungen dem Gemeinverstand seinen Einfluß auf die Rechtssprechung wieder vindiciren, so entferne man alle Antinomien aus der Idee, überlasse es den Parthien, den Schiedsvertrag und seine Folgen auf dem gewöhnlichen Wege an der Hand der positiven Gesetze, wie dies ja auch in allen andern Rechtsverhältnissen geschieht, vor den Staatsgerichten anzufechten, und begnüge sich damit, die Idee, einfach und groß wie sie ist, ohne alle Beimischung fremdartiger und zersetzender Elemente in's Leben einzuführen.

Nur in einfachen Gedanken liegen die Keime gesunder Entwicklung, und wenn ich nicht sehr irre, so hat auch das Bewußtseyn des Volks oder die öffentliche Stimme, die sich für ein solches Institut erklärt hat, die Idee nur in ihrem einfachen, jedem Gedanken zugänglichen Sinne in sich aufgenommen. Dabei hat die dunkle Vorstellung mitgewirkt, daß auf diesem Wege alle Streitigkeiten auf dem kürzesten und naturgemäßesten Wege geschlichtet werden könnten. Diese Auffassung darf bei der Conception nicht verloren gehen und wenn es auch bei den bestehenden gesetzlichen Einrichtungen nicht möglich ist, jenem Gefühle in seiner ganzen Ausdehnung nachzukommen, so läßt sich doch der fruchtbringende Gedanke einer Erweiterung der schiedsrichterlichen Thätigkeit mit voller Klarheit daraus hervorheben, daß die Competenz auf alle Streitigkeiten gehen soll, die mit einer Privatklage verfolgt werden können.

Dies würde zunächst ein großes Gebiet der Injurienklagen umfassen, wodurch mittelst des Ausspruchs auf Ehrenerklärungen, auf Verweise des Schiedsgerichts und auf eine Scala von vertragsmäßigen Strafen zu Gunsten des Instituts, zugleich auch der vielfach angeregte und unsern Sitten so nahe liegende Gedanke eines Ehrengerichts in's Leben gerufen würde.

Digitized by Google

Wende ich mich nach diesen allgemeinen Erörterungen zu der Organisation der Schiedsgerichte im Einzelnen, so entsteht vor allem die Frage, auf welche Weise dieselben zu Stande kommen sollen. Sollen die Schiedsgerichte, bloß von dem allgemeinen Gefühl des Bedürfnisses ausgehend, sich aus denjenigen bilden, welche dieses Bedürfniß erkannt zu haben glauben, oder durch den Verein der Advokaten gewählt werden, so daß den Parthien überlassen bliebe, jedesmal durch einen besondern Vertrag, deren Rechtshülfe in Anspruch zu nehmen; so würden sie lediglich die Uebertragung des Gedankens eines Commissionsbüreau in Sachen der Industrie auf die Rechtspflege darstellen, und so der Bedeutung eines aus dem Bedürfniß hervorgegangenen und dem allgemeinen Vertrauen entsprossenen, lebendigen Organismus entbehren.

Sollen die Schiedsgerichte blos den Typus der Einrichtung schaffen, und den Parthien anheimgeben, für jeden einzelnen Fall ein Schiedsgericht nach diesen Regeln zu wählen, so ist damit durchaus nichts gewonnen, weil auf diese Weise der Privatthätigkeit nicht im mindesten vorgearbeitet wäre.

Der Keim des ganzen modernen Lebens liegt in der Erhebung des individuellen Lebens zum allgemeinen Bewußtseyn, zur Idee. Ist die Einheit des Bewußtseyns gefunden, so sind hier auch Zweck und Mittel ausgedrückt. Fordert die Idee des Rechts einfache und naturgemäße Rechtspflege und findet sie ihre Befriedigung in dem Ausspruch Aller, so werden auch Alle zu diesem Zweck zusammentreten. Die moderne Weltweisheit hat hier Frucht getragen für das praktische Leben, denn ihr Ergebniß ist ein moralischer Imperativ, der weltbewegende Hebel der Association.

Ist der Gedanke der Rechtspflege innerhalb der Autonomie der Privaten klar erkannt, und soll er Leben und Körper gewinnen, so müssen sich die Einzelnen zusammenthun und aussprechen, daß sie sich verbinden, um ihre Rechtsangelegenheiten unter sich zu schlichten. Die Zweckmäßigkeit erfordert, daß dies der Verein nicht selbst thut, sondern daß er sich für diesen Zweck besondere Organe wählt. Das Institut kann daher seinen Anfang nur durch einen Aufruf zur Vereinigung für den angegebenen Zweck nehmen. Die Theilnehmer hätten ein Organ des Vereins zu wählen, und unter der Leitung desselben ein Schiedsgericht oder

Digitized by Google

mehrere zu bestellen. Sollen mehrere Schiedsgerichte eingeführt werden, was durch die Zweckmäßigkeit geboten zu seyn scheint, so sind Bezirksvereine zu gründen, deren jeder sein eigenes Schiedsgericht wählt; der ganze Verein aber müßte durch ein Organ zusammengehalten werden, welches der Einfachheit wegen, etwa das in Stuttgart zu bestellende Schiedsgericht seyn könnte. Der Verein könnte sich etwa Schiedsverein nennen.

Geht man zu den einzelnen organischen Bestimmungen über, so wäre zuerst zu handeln:

Vom Schiedsverein.

Art. 1.

Mitglied des Schiedsvereins kann Jedermann werden. Der Eintritt geschieht durch eigenhändige Unterzeichnung der Statuten.

Art. 2.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Streitigkeiten in Civilrechts- (mit Ausschluß der Arrest- und Wechselsachen) und Injuriensachen, so weit letztere nicht durch Klage auf öffentliche Bestrafung verfolgt werden wollen, durch die von dem Verein organisirten Schiedsgerichte nach Maßgabe der Art. 7—38 entscheiden zu lassen.

Art. 3.

Der Austritt aus dem Verein kann zu jeder Zeit geschehen, so lang nicht eine Klage von dem Austretenden oder gegen denselben bei dem zuständigen Schiedsgericht eingereicht ist. Der Austritt muß schriftlich bei dem Vorstande des Schiedsgerichts, in dessen Bezirk das Mitglied gehört, angezeigt werden.

Art. 4.

Das Schiedsgericht zu Stuttgart ist zugleich der Ausschuß des Schiedsvereins.

Art. 5.

Der Ausschuß beruft die Versammlung, leitet die Verhandlungen und vollzieht die Beschlüsse.

Art. 6.

Das Amt eines Mitglieds des Ausschusses ist lediglich ein Ehrenamt.

Digitized by Google

Von den Schiedsgerichten.

Art. 7.

Die Schiedsgerichte werden je durch die Versammlung des Bezirks gewählt.

Art. 8.

Die Mitglieder des Vereins sind in der Wahl des Bezirks, dem sie angehören wollen, unbeschränkt.

Art. 9.

Die Schiedsgerichte bestehen regelmäßig aus dem Vorstand und dessen Stellvertreter, welche Rechtsgelehrte seyn müssen; sodann aus vier Schiedsrichtern und sechs Ersatzmännern. Alle diese Personen werden auf zwei Jahre gewählt und können später wieder gewählt werden. Eine Beeidigung derselben findet weder im Allgemeinen noch für den einzelnen Fall statt.

Art. 10.

Der Vorstand und eintretenden Falls dessen Ersatzmann, kann von keinem der beiden Theile rekusirt werden. Dagegen steht jedem derselben frei, zwei Schiedsrichter zu rekusiren. Erfolgt die Rekusation bei der Unterzeichnung des ersten Dekrets auf die Klage, zu welchem Ende auf demselben die Schiedsrichter und Ersatzmänner zu nennen sind, so ist die Parthie zur Angabe ihrer Gründe nicht verpflichtet.

Art. 11.

Für den Fall einer Rekusation oder sonstigen gerechtfertigten Verhinderung eines Schiedsrichters hat ein Ersatzmann für ihn einzutreten. Die Ersatzmänner werden besonders gewählt.

Art. 12.

Die Parthien sind in der Wahl des Schiedsgerichts unbeschränkt. Können sie sich nicht vereinigen, so richtet sich die Zuständigkeit nach demjenigen Schiedsgericht, dem der Beklagte angehört, oder, je nach der Wahl des Klägers, nach dem Orte des Kontrakts oder der Geschäftsführung. Auch Fremde, oder überhaupt solche, die dem Verein nicht angehören, können die Mitglieder des Vereins bei den Schiedsgerichten belangen, wenn sie sich für den vorliegenden Fall auf diese Statuten verpflichten.

Digitized by Google

Art. 13.

Der Kläger hat seine Klage unter Benennung der Zeugen und sammt den nöthigen Belegen schriftlich und in doppelter Ausfertigung bei dem Vorstand einzureichen.

Art. 14.

Binnen drei Tagen hat der Vorstand die Doppelschrift der Klage sammt dem Duplikat der Belege dem Beklagten mitzutheilen, und ihn unter Anberaumung einer unerstrecklichen Frist von 8 bis längstens 21 Tagen zur schriftlichen Vernehmlassung unter Androhung des Rechtsnachtheils aufzufordern, daß im Versäumnißfall die in der Klage angeführten Thatumstände für zugestanden angenommen, und er seiner Einreden gegen die Klage für verlustig erklärt würde.

Art. 15.

In der Vernehmlassung, welche gleich wie die Klage doppelt einzureichen ist, hat der Beklagte seine Zeugen ebenfalls zu benennen und seine Beweismittel vorzulegen.

Art. 16.

Wenn es zur nähern Aufklärung erforderlich ist, hat der Vorstand die Parthien zur Gegenäußerung auf thatsächliches Vorbringen binnen kurzer und unerstrecklicher Frist noch besonders aufzufordern.

Art. 17.

Will der Beklagte mit seiner Vernehmlassung eine Widerklage verbinden, so steht ihm solches frei.

Die Widerklage wird in derselben Weise und unter Androhung desselben Rechtsnachtheils, wie dies bei der Klage der Fall ist, dem Widerbeklagten zur Gegenäußerung mitgetheilt.

Art. 18.

Nach geschlossenem erstem Verfahren läßt der Vorstand die Akten bei den Schiedsrichtern cirkuliren, die keiner länger als drei Tage behalten darf, und veranstaltet vor der Anberaumung der Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung eine vorbereitende Sitzung, um nach Beschaffenheit des Falls gegen eine ungehorsame oder säumige Parthie den angedrohten Rechtsnachtheil auszusprechen, Augenschein oder Untersuchungen durch Sachverständige anzuordnen, oder unter Festsetzung einer unerstrecklichen Frist ein beide Theile zum Beweise aufforderndes Dekret zu

Digitized by Google

erlassen, wenn über erheblich scheinende Thatumstände von der beweispflichtigen Parthie noch keine Beweismittel beigebracht sind.

Art. 19.

Nach abgelaufener Beweisfrist wird entweder der Beweis für verlassen erklärt, oder das Duplikat der rechtzeitig eingekommenen Beweisantretung dem Gegentheil zur Nachricht mitgetheilt, und die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung anberaumt.

Im Falle aber der Beweis für verlassen erklärt oder sonst ein Contumacialerkenntniß ausgesprochen worden ist, hat die Parthie 8 Tage Frist zur Einreichung eines Restitutionsgesuchs (und Nachholung des Versäumten), welches, wenn es nicht zur Gewährung nach vorgängiger Vernehmung des Gegentheils, oder auch ohne solche, geeignet erscheint, einen in öffentlicher Sitzung zu erledigenden Präjudizialpunkt bildet.

Art. 20.

Zu der mündlichen Verhandlung werden die Parthien, so wie die von denselben benannten Zeugen von dem Vorstand schriftlich und zwar Kläger und Beklagter unter dem Präjudiz des Verlusts der mündlichen Ausführung ihres Rechts vorgeladen.

Art. 21.

Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parthien Klage und Vernehmlassung sammt den Belegen dazu zu verlesen; sofort ist zur Abhör der Zeugen zu schreiten, und nach dem Zeugenverhör haben die Parthien ihre mündliche Rechtsausführung zu geben.

Art. 22.

Findet der Vorstand die abgesonderte Verhandlung der Klage und Widerklage den Verhältnissen des vorliegenden Falles angemessener, so ist ihm gestattet, beide abgesondert zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung zu bringen. Jedoch darf die Verhandlung der Widerklagsache nicht über einen Tag, nachdem über die Vorklage entschieden ist, ausgesetzt werden.

Art. 23.

Den Parthien ist erlaubt, Stellvertreter aufzustellen, und sich rechtsgelehrter oder nicht rechtsgelehrter Beistände zu bedienen. Jedoch soll in der Regel nur Ein Stellvertreter oder Beistand,

Digitized by Google

und nur ausnahmsweise sollen zwei solche Nebenpersonen zugelassen werden.

Art. 24.

Die Zeugenabhör wird durch den Vorstand vorgenommen; doch ist nach ihm auch den übrigen Schiedsrichtern so wie den Parthien erlaubt, Fragen an die Zeugen zu richten.

Art. 25.

Die Zeugen werden nicht beeidigt, dagegen vor der Abhör gefragt, ob sie bei ihrer Ehre versprechen, nichts als die Wahrheit und die vollständige Wahrheit angeben zu wollen.

Art. 26.

Weigert sich ein Zeuge, sich vernehmen zu lassen, und die Parthie will denselben nicht fallen lassen, so eignet sich der Fall nicht vor das Schiedsgericht.

Art. 27.

Sachverständige werden wie Zeugen behandelt.

Art. 28.

Ist ein Augenschein nöthig, so hat das Schiedsgericht vor der mündlichen Verhandlung denselben einzuziehen, auch beide Theile dazu vorzuladen und über den Erfund ein Protokoll aufzunehmen. Dieses Protokoll ist vor der mündlichen Rechtsausführung und vor der Zeugenabhör zu verlesen.

Art. 29.

Zum Behufe der mündlichen Ausführung ihres Rechts sind jeder Parthie in der Regel zwei Vorträge gestattet, und nur, wenn der Vorstand es zum Zweck einer näheren Erläuterung thatsächlicher Umstände für nothwendig hält, kann er über diese bestimmten Umstände noch weitere Diskussion gestatten. Doch soll keine Parthie über dreimal das Wort erhalten.

Art. 30.

Neue Thatumstände können nicht erst bei der zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung angesetzten Tagfahrt geltend gemacht, neue Beweismittel dabei nicht erst angezeigt oder vorgelegt werden; es würde denn der Gegner ausdrücklich seine Zustimmung hiezu geben.

Art. 31.

Nachdem die Parthien ihre mündlichen Vorträge gehalten, steht es sowohl dem Vorstand als den Schiedsrichtern

Digitized by Google

frei, über einzelne Punkte Fragen an die Parthien zu richten.

Art. 32.

Der Vorstand schließt die Verhandlung, zieht sich mit den Schiedsrichtern in das Berathungszimmer zurück, gibt daselbst eine übersichtliche Darstellung des Falls, und leitet die Berathung unter den Schiedsrichtern, nach deren Schluß die Schiedsrichter in der Reihenfolge des natürlichen Alters abstimmen. Die Stimmenmehrheit entscheidet und der Vorstand hat nur im Falle der Stimmengleichheit eine Stimme.

Art. 33.

Finden die Schiedsrichter bei ihrer Berathung, daß ein bestimmter, die Entscheidung bedingender Thatumstand noch nicht genügend erwiesen erscheint, so haben sie denjenigen von beiden Theilen, für dessen Vorbringen nach dem Resultate der Beweismittel die größere Wahrscheinlichkeit spricht, und wenn weder von der einen noch von der andern Seite Beweis erbracht ist, denjenigen, gegen welchen der Beweis hätte geführt werden müssen, zur feierlichen Erklärung aufzufordern, daß es sich mit dem bestimmten Thatumstand so, wie er behauptet habe, verhalte.

Art. 34.

Nach erfolgter Abstimmung wird das gefundene Urtheil sammt kurzen Entscheidungsgründen schriftlich ausgefertigt, von den Schiedsrichtern unterzeichnet und im Sitzungssaal vom Vorstand verkündigt.

Art. 35.

Das Schiedsgericht fällt sein Urtheil nach den bestehenden Gesetzen und Rechtsgewohnheiten. In Ermangelung derselben entscheiden die allgemeinen Rechtsbegriffe und die natürliche Billigkeit. Bei Injurien erkennt das Gericht auf Ehrenerklärungen, Verweise und Geldstrafen von 5—100 fl.

Art. 36.

Mit dem Urtheil in der Hauptsache verbindet das Schiedsgericht zugleich das Erkenntniß über den Kostenpunkt.

Art. 37.

Für jedes Enderkenntniß wird eine Sportel nach der Norm des in (— —) geltenden Sportelgesetzes angesetzt. Es soll

Digitized by Google

jedoch der höchste Ansatz die Summe von (— —) nicht übersteigen.

Art. 38.

Gegen den Ausspruch des Schiedsgerichts findet keine Appellation statt. Verständigen sich aber die Parthien, den Streit wegen neu aufgefundener Beweismittel und dgl. noch einmal vor das Schiedsgericht zu bringen, so ist dieses verpflichtet, die Sache von Neuem zu verhandeln und zu entscheiden.

Art. 39.

Ueber die Entscheidungen des Schiedsgerichts ist ein Präjudizienbuch anzulegen.

Digitized by Google

Digitized by Google

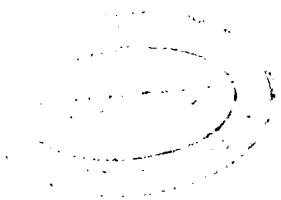

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google